

Die Lage der Kinderrechte in den Schweizer Jugendverbänden

Bericht



Pfadibewegung Schweiz
Mouvement Scout de Suisse
Movimento Scout Svizzero
Moviment Battasendas Svizra



Inhalt

CEVI SCHWEIZ
UNIONS CHRÉTIENNES SUISSES
YWCA YMCA SWITZERLAND



blauring.
jungwacht



{SAJV}
{CSAJ}

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände
Conseil Suisse des Activités de Jeunesse
Federazione Svizzera delle Associazioni Giovanili
Federazione Svizzera da las Unions da Gioventelga

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Schutz von Kindern und Jugendlichen	4
2.1 Kinderschutz bei der PBS	4
2.2 Kinderschutz bei der Jubla	6
2.3 Kinderschutz beim Cevi Schweiz	8
2.4 Kinder- und Jugendschutz: Die Jugendverbände im Vergleich	9
3. Partizipation	15
3.1 Partizipation bei der Jubla	16
3.2 Partizipation bei der PBS	17
3.3 Partizipation beim Cevi Schweiz	18
3.4 Die Jugendverbände im Vergleich	19
4. Nichtdiskriminierung	25
4.1 Nichtdiskriminierung beim Cevi Schweiz	25
4.2 Nichtdiskriminierung bei der PBS	27
4.3 Nichtdiskriminierung bei der Jubla	28
4.4 Die Jugendverbände im Vergleich	32
5. Fazit	36
5.1 Der Beitrag der Jugendverbände zur Stärkung der Kinderrechte	36
5.2 Entwicklungspotential und mögliche Massnahmen	37
6. Quellenverzeichnis	40

1. Einleitung

Mit der Unterzeichnung der UNO Kinderrechtskonvention (KRK) 1997 hat sich die Schweiz dazu verpflichtet, Kinderrechte zu stärken und sie innerhalb der Landesgrenzen bekanntzumachen. Der letzte Schweizer NGO-Bericht an den UNO Ausschuss für die Rechte des Kindes stellt jedoch nach wie vor Mängel bei der Umsetzung und Bekanntmachung der KRK fest.¹ Auch nach Ansicht von *Terre des Hommes Kinderhilfe* wird das Potenzial der KRK für die Förderung und den Schutz von Kindern und Jugendlichen noch zu wenig wahrgenommen und ausgenutzt. Deshalb wurde 2008 in Kooperation mit den drei grössten Schweizer Jugendverbänden das Projekt *Recht Easy!* ins Leben gerufen. Ziel war, herauszufinden wie bekannt die Kinderrechte tatsächlich sind und inwiefern sie angewendet werden. Bei der Pfadibewegung Schweiz (PBS, 45'000 Mitglieder), der Jungwacht Blauring (Jubla, 31'000 Mitglieder) und dem Cevi Schweiz (16'000 Mitglieder) wurde dazu eine Bestandsaufnahme durchgeführt. Der vorliegende Bericht ist das Resultat dieser Bestandsaufnahme und soll aufzeigen, welche Rechte bereits umgesetzt werden und wo es noch Entwicklungspotential gibt.

Die UN Kinderrechtskonvention

Die KRK trat 1989 in Kraft und ist bis heute – mit Ausnahme von Somalia und den USA – von allen Staaten der Welt ratifiziert worden.² Somit ist die KRK die UN Konvention mit der weltweit grössten Akzeptanz. Ihre 54 Artikel beinhalten grundlegende Rechte von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre im Bezug auf Schutz, Förderung und Partizipation. Die KRK muss im globalen Kontext gesehen werden; sie richtet sich sowohl an hochentwickelte Industrieländer wie auch an Entwicklungs- und Transitionsländer, die mit unterschiedlichen Herausforderungen konfrontiert sind. So enthält sie unter Anderem elementare Grundrechte wie das Recht auf Leben, Gesundheitsversorgung, Name und Staatsangehörigkeit. Kinder und Jugendliche sollen vor Kinderarbeit, Kinderhandel, Misshandlung und vor allen Formen von Ausbeutung geschützt werden. Zudem spricht die KRK Kindern ein Recht auf Förderung und Bildung sowie auf Meinungsäusserung und Mitbestimmung zu. Schliesslich enthält die KRK auch weniger grundlegende Rechte wie das Recht auf Zugang zu kindergerechten Informationen oder auf spielerische und kulturelle Aktivitäten.

Die Menschenrechtsbilanz der Schweiz ist im internationalen Vergleich zwar relativ gut, da ein hoher materieller Lebensstandard meistens die Einhaltung der Menschenrechte begünstigt.³ Dennoch gibt es auch in der Schweiz noch viel zu tun. Laut NGO-Bericht sind unter anderem Mängel bei der Förderung ausländischer Kinder und beim Mitbestimmungsrecht aufgetaucht. Zudem wurde festgestellt, dass die UN Kinderrechtskonvention in der Schweiz trotz ihres verbindlichen Charakters noch weitgehend unbekannt ist. Hier können die Kinder- und Jugendverbände ansetzen. Sie haben eine besondere Verantwortung bei der Bekanntmachung und Umsetzung der Kinderrechtskonvention und können massgeblich dazu beitragen, Kinderrechte gegen Innen und Aussen zu stärken und zu verteidigen.

Inhalt

Die Lage der Kinderrechte in den Jugendverbänden wurde mittels eines von *Terre des Hommes Kinderhilfe* konzipierten Fragebogens evaluiert. Jeder der drei Jugendverbände Pfadi, Cevi und Jungwacht Blauring (Jubla) füllte denselben Fragebogen aus und gab eine Selbsteinschätzung ab. Die Auswertung der rund 90 Fragen in den Bereichen Kinderschutz, Partizipation und Nichtdiskriminierung erlaubten es, ein detailliertes Bild zur Lage der Kinderrechte in den drei Jugendverbänden zu zeichnen. Der vorliegende Bericht nimmt Bezug auf konkrete Bestimmungen der KRK und klärt ab, ob diese bekannt sind und inwiefern sie umgesetzt werden. Dabei werden einerseits Massnahmen der Jugendverbände berücksichtigt, welche den Rechten

¹ Zweiter NGO-Bericht an den Ausschuss für die Rechte des Kindes, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, Mai 2009.

² Kinderrechtskonvention, Wikipedia, <http://de.wikipedia.org/wiki/Kinderrechtskonvention>.

³ Menschenrechte in der Schweiz, <http://www.humanrights.ch>.

der Kinder und Jugendlichen Rechnung tragen. Andererseits wird anhand der Grundlagendokumente untersucht, ob zentrale Rechte der Kinder schriftlich festgehalten sind und ob die KRK-Bestimmungen dabei berücksichtigt werden.

Aufbau

1. Synthese

In einem ersten Teil geht es darum, die Resultate der Evaluation zusammenfassend darzulegen. So entsteht für jeden Jugendverband ein Überblick über seine Haltung zu den Kinderrechten. In drei Kapiteln – Kinderschutz, Partizipation, Nichtdiskriminierung – werden Stärken und Schwächen jedes Verbandes aufgezeigt, eventuelle Lücken bei der Beachtung der Kinderrechte aufgedeckt und Abweichungen zwischen den verschiedenen Verbandsebenen beleuchtet.

2. Vergleichende Analyse

In einem zweiten Teil werden die drei Verbände Kapitel um Kapitel miteinander verglichen. Dabei werden die Unterschiede in der Handhabung der Kinderrechte zwischen den einzelnen Jugendverbänden ersichtlich. Es wird deutlich, in welchen Bereichen einzelne Verbände eine Vorreiterrolle innehaben und wo sie Schwächen aufweisen. Die vergleichende Analyse soll Aufschluss darüber geben, wo Handlungsbedarf besteht und Vorschläge und Ideen zur Stärkung der Kinderrechte hervorbringen.

Ziel

Der vorliegende Bericht verfolgt zwei Ziele. Erstens hält er den Jugendverbänden einen Spiegel vor und zeichnet ein Bild zur Lage der Kinderrechte. Zweitens will der Bericht den Jugendverbänden ihre Rolle als Förderer der Kinderrechte bewusst machen. Gestützt auf die Ergebnisse des Berichtes werden den Verbänden konkrete Massnahmen zur Stärkung der Kinderrechte vorgeschlagen.

Berechnungsgrundlagen vergleichende Analyse

Um die Verbände miteinander vergleichen zu können, wurde eine Punkteskala für jedes der drei Kapitel (Kinderschutz, Partizipation, Nichtdiskriminierung) erstellt. Pro Kapitel konnten die Verbände eine festgelegte Höchstpunktzahl erreichen. Die folgende Beispielfrage zeigt, wie die Punkte verteilt wurden:

Der Verband hat den Schutz von Kindern und Jugendlichen in seinen Grundlagen schriftlich verankert.

- trifft voll zu 2 Punkte*
- trifft teilweise zu 1 Punkt*
- trifft nicht zu 0 Punkte*

Für jeden Verband wurde dann die individuelle Punktzahl errechnet. Das Resultat wird in Prozent der Höchstpunktzahl ausgedrückt.

Anmerkung: Die Resultate geben die subjektiven Ansichten der Verbände dar und sind das Produkt der Selbstevaluation.

Unterschiede bei der Interpretation

Weil gewisse Fragen von den Verbänden unterschiedlich interpretiert wurden, musste die Punktzahl zum Teil leicht korrigiert werden, um Fairness und eine einheitliche Bewertung sicherzustellen. Jede Frage wurde als gleichwertig betrachtet. Auf eine Gewichtung wurde verzichtet. Allerdings wurden Fragen, die für den Bericht irrelevant waren, ignoriert.

Unterschiedliche Interpretationen waren insbesondere im Bezug auf die Begriffe „Kinder“ und „Jugendliche“ ein Problem. Im Rahmen dieser Selbstevaluation sind mit Kindern und Jugendlichen ausschliesslich Individuen unter 18 Jahren gemeint. Jugendliche über 18 Jahre gelten als Erwachsene und gehören daher nicht in den Kompetenzbereich der Kinderrechtskonvention. Dies wird auf Seite 4 des Fragebogens präzisiert. Fragen, bei denen Probleme dieser Art auftauchten, wurden beim Vergleich nicht berücksichtigt.

2. Schutz von Kindern und Jugendlichen

Der Schutz der Kinder ist ein zentrales Anliegen der KRK. Auch in den Jugendverbänden wird Kinderschutz grossgeschrieben. Dabei legen sie vor allem Wert auf Sicherheit und Unfallverhütung bei der Ausübung ihrer Aktivitäten. Auch die Themen sexuelle Ausbeutung und Umgang mit Suchtmitteln sind bei den Verbänden von wesentlicher Bedeutung. Gemäss der KRK muss Kinderschutz aber noch umfassender verstanden werden; dazu gehört neben dem Schutz vor Gewalt in all ihren Formen unter anderem auch der Schutz vor Einmischung ins Privatleben und vor Zugang zu schädlichen Informationen.

Definition:

„Unter dem Begriff ‚Schutz von Kindern und Jugendlichen‘ können alle Massnahmen verstanden werden, die die Integrität und die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen wahren.“⁴

In diesem Sinne sind mehrere Bestimmungen der KRK für den Kinderschutz in Jugendverbänden relevant:

- **Schutz vor Misshandlung (Art. 19)**
Jedes Kind hat das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und darf weder durch seine Eltern noch durch Betreuungspersonen geschlagen werden.
- **Schutz vor sexueller Ausbeutung (Art. 34)**
Kein Kind darf ausgebeutet werden, weder sexuell oder auf irgendwelche andere Art. Dies gilt auch für den virtuellen Raum wie Internet und Handy, wo kein Kind belästigt werden darf.
- **Schutz vor Drogenkonsum und Handel (Art 33)**
Das Recht des Kindes, gegen den Konsum von Rauschmitteln und psychotropen Stoffen geschützt zu werden.
- **Schutz des Privatlebens (Art. 16) und vor schädlichen Informationen (Art. 17)**
Jedes Kind hat das Recht, vor einer Einmischung in sein Privatleben sowie vor wiederrechtlichen Angriffen auf seine Ehre geschützt zu werden. Es muss vor Informationen und Materialien die seinem Wohlbefinden schaden geschützt werden.

2.1 Kinderschutz bei der PBS

„In allen Grundlagenpapieren ist die Förderung und Entwicklung der Kinder zentral. Dies lässt sich nicht mit Missbrauch vereinbaren.“⁵

Schriftliche Grundlagen

Der Hauptakzent bei der PBS liegt bei der Förderung und ganzheitlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Kinderschutz wird dadurch implizit gefordert. Trotzdem nimmt die Pfadi auch direkt Bezug auf die KRK und schreibt in ihrem Leitbild: „Besonderen Wert legen wir auf die Kinder- und Menschenrechte“. Damit anerkennt sie die KRK als Grundlage für den Kinderschutz im Verband. Durch die Mitgliedschaft beim Netzwerk Kinderrechte Schweiz (Einsatz im inneren Kreis bis 2009) bekräftigt die PBS ihr Engagement für den Kinderschutz und beweist, dass die KRK im Verband einen hohen Bekanntheitsgrad geniesst.

⁴ Recht Easy! – Förderung der Kinderrechte in den Jugendverbänden, TdH Kinderhilfe, Januar 2010.

⁵ Verbandsleitung PBS in der Umfrage.

Der Kinderschutz wird auch in den Grundlagenpapieren der PBS umfassend thematisiert. Drei Haltungspapiere, die sich teilweise direkt auf die allgemeinen Menschenrechtsverträge stützen, bilden die schriftliche Grundlage für den Kinder- und Jugendschutz in der Pfadi:

Das *Haltungspapier Gewalt* verurteilt jede Form von Gewalt in der Pfadi und widerspiegelt inhaltlich Art. 19 der KRK (gewaltfreie Erziehung). Es spricht sich für ein gewaltfreies Umfeld aus, zählt verschiedene möglichen Formen von Gewalt auf und gibt vor, dass Leitende zu diesem Thema sensibilisiert werden sollen. Im *Haltungspapier sexuelle Ausbeutung* thematisiert die PBS den Inhalt des Art. 34 der KRK. Sexuelle Ausbeutung und grenzverletzendes Verhalten werden demnach in der Pfadi nicht geduldet. Der Verband unterstreicht diese Haltung durch die Mitgliedschaft bei *mira*, einer nationalen Fachstelle für die Prävention sexueller Ausbeutung bei Kindern. Kantonalverbände werden dazu ermutigt die *mira*-Selbstverpflichtung zur Prävention von sexueller Ausbeutung zu unterzeichnen und (fakultative) Ausbildungsmodule sollen LeiterInnen für das Thema sensibilisieren und sie befähigen mit Kindern darüber zu sprechen. Negativ fällt auf, dass die *mira*-Selbstverpflichtung zurzeit nur für die deutschschweizerischen Kantonalverbände verfügbar ist. Auch zu einem weiteren zentralen Punkt der KRK im Bezug auf Kinderschutz nimmt die PBS Stellung: Der Schutz vor Drogenkonsum (Art. 33). Das *Haltungspapier Umgang mit Suchtmitteln* propagiert den verantwortungsbewussten Umgang mit legalen Suchtmitteln und setzt die Leitlinien für Suchtprävention. In Zusammenarbeit mit dem Suchtpräventionsprogramm *Voilà* werden Kurse zum Thema angeboten. Illegale Suchtmittel werden jedoch nur am Rande und indirekt thematisiert.

Neben den Grundlagenpapieren verfügt die Pfadi über zahlreiche Ausbildungsunterlagen, ein LeiterInnenhandbuch, sowie ein Sicherheitskonzept, welche Leitenden für die wichtigsten Bereiche des Kinderschutzes sensibilisieren. Angesprochen werden dabei vor allem Sicherheit und Unfallprävention.

Umsetzung

Durch ihre Grundlagenpapiere beweist die PBS, dass sie das Thema Kinderschutz ernst nimmt. Inwiefern werden die Weisungen des Verbandes aber auf den verschiedenen Ebenen in die Tat umgesetzt?

Um die Umsetzung der Kinderschutzrechte gemäss den Vorgaben in den Grundlagenpapieren zu gewährleisten, müssten alle Leitenden zum Thema Kinderrechte geschult werden. Obwohl die Pfadi ein umfassendes Ausbildungsangebot anbietet, besteht keine allgemeine Pflicht für Leitende, an Kursen teilzunehmen (vgl. Frage 18).

Auch bei der Rekrutierung von Leitenden kann die PBS zulegen. Leitende werden nicht konsequent auf ihre Eignung für die Betreuung von Kindern geprüft. Es gibt Anforderungsprofile für Leitende, die jedoch nicht immer voll eingehalten werden können (vgl. Frage 12). Da die meisten Leitenden von klein auf bei der Pfadi mitmachen und schon früh kleinere Leitungsaufgaben übernehmen, können Verantwortliche dennoch gut abschätzen, wer sich für Leitungsaufgaben eignet. Quereinsteiger werden aber nicht speziell auf ihre Eignung geprüft und es gibt kein allgemein gültiges Evaluationsverfahren bei der Rekrutierung von Leitenden.

Weiter fällt negativ auf, dass es für Leitende keine eigentliche Handlungsanweisungen bei einer Gefährdung der Sicherheit gibt (vgl. Frage 9). Wie sollen Leitende zum Beispiel konkret reagieren, wenn ein Verdacht auf sexuelle Ausbeutung besteht oder Drogenabhängigkeit vermutet wird? Wenngleich solche Themen immer wieder in Aus- und Weiterbildungskursen behandelt werden, wären klare Anweisungen für Leitende zu empfehlen. Die Jubla und der Cevi Schweiz verfügen im Bereich Prävention sexueller Ausbeutung über solche Anweisungen, die sie in Zusammenarbeit mit der Fachstelle *mira* erarbeitet haben. Auch die *mira*-Selbstverpflichtung enthält solche Anweisungen. Diese sollte daher auf allen Stufen bekannt sein und unterschrieben werden.

Überwachung / Überprüfung

Massnahmen für den Kinderschutz werden bei der PBS primär in den Haltungspapieren verlangt und umfassen die (fakultative) Schulung, die Teilnahme an Präventionsprogrammen (*Voilà*, *mira*) oder das Anerkennen klar definierter Verhaltensregeln (Selbstverpflichtung). Vor allem das

Betreuungssystem und die Sensibilisierung der Ausbilder für heikle Themen sollen gewährleisten, dass die Leitlinien im Kinderschutz eingehalten werden. Ein Überwachungskonzept oder eine verantwortliche Person, welche die Durchsetzung der vorgesehenen Massnahmen sicherstellt, gibt es bei der PBS jedoch nicht. Der Verband meint dazu: „Die Grundlagen, Haltungspapiere und Richtlinien sind das Eine, die Aktivitäten der einzelnen Gruppen und LeiterInnen das Andere. Wir können als nationaler Verband nicht alle Aktivitäten überwachen“⁶(Bestandsaufnahme, S. 18).

Hier gibt es noch Entwicklungspotenzial. Besser sieht es bei der Überprüfung von Verbandspraktiken auf die Rechtskonformität aus. Die PBS hinterfragt insbesondere Rituale, welche der Integrität des Kindes schaden könnten, und passt sie wenn nötig an (vgl. Frage 31).

Fazit

Die PBS steht beim Kinderschutz insgesamt gut da und erzielt von 100 möglichen Punkten 73. Damit sichert sich der Verband knapp hinter dem Cevi Schweiz (74%) den zweiten Rang. Ausschlaggebend für das gute Resultat sind die umfassenden Grundlagenpapiere, welche die wesentlichen Aspekte des Kinderschutzes abdecken sowie der relativ hohe Bekanntheitsgrad der KRK. Schwächen sind bei der Rekrutierung von Leitenden (Eignungsprüfung) sowie bei der Schulung neuer Leitender auszumachen. Die Ernennung von Kinderrechtsbeauftragten könnte zu Verbesserungen in diesen Bereichen führen und die Durchsetzung der vorgesehenen Kinderschutzmassnahmen voranbringen.

2.2 Kinderschutz bei der Jubla

Schriftliche Grundlagen

Die Jubla will gemäss ihrem Leitbild einen Freiraum bieten, in dem sich Kinder und Jugendliche entfalten können und akzeptiert werden. Auch hier steht der Fördergedanke im Vordergrund, welcher den Schutz der Kinder voraussetzt. Zwei ausführliche Haltungspapiere zu den Themen sexuelle Ausbeutung und Umgang mit Suchtmitteln bilden das schriftliche Fundament für den Kinderschutz bei der Jubla. Die KRK wird neben der nationalen Gesetzgebung als Grundlage für den Kinderschutz anerkannt, was im Haltungspapier Kinder- und Jugendpolitik zum Ausdruck kommt. Hier werden die Forderungen der KRK, insbesondere der Kinderschutz, als notwendig für das Wohl von Kindern bezeichnet. Durch die Mitgliedschaft beim Verein Kinderlobby Schweiz, der sich für die Umsetzung und Bekanntmachung der KRK einsetzt, bekräftigt die Jubla ihr Engagement für Kinderrechte. Beim Thema sexuelle Ausbeutung setzt die Jubla wie die PBS und der Cevi Schweiz auf die Zusammenarbeit mit *mira* und bei der Suchtprävention wird *Voilà* als Fachpartner hinzugezogen. Negativ fällt auf, dass das Thema Gewalt (Art. 19 KRK) in den schriftlichen Grundlagen nur indirekt und am Rande thematisiert wird und klare Richtlinien zum Umgang mit Gewalt fehlen. Zwar ist Gewaltlosigkeit und Respekt bei den Leitenden grundsätzlich gegeben und wird durch die Ausbildung vermittelt, allerdings gibt es in einigen wenigen Scharen laut Aussage des Verbandes „Negativ-Traditionen“ (vgl. Frage 5).

Massnahmen zur Prävention von sexueller Ausbeutung (Art. 34 KRK)

Die Jubla betrachtet sexuelle Ausbeutung und sexuelle Grenzverletzungen als schwerwiegenden Angriff auf die Persönlichkeit der Betroffenen. Sexuelle Ausbeutung wird nicht geduldet und kann geahndet werden. So will es das *Haltungspapier sexuelle Ausbeutung und Grenzverletzungen*. Die Jubla unterhält mit der Fachstelle *mira* einen langfristigen Zusammenarbeitsvertrag und hat mit ihr das *Merkblatt Vorgehen im Fall von sexueller Gewalt* ausgearbeitet. Diese Handlungsanweisung gibt genau vor, wie Leitende sich verhalten sollen, und an welche Fachpersonen sie sich wenden können, wenn ein Übergriff beobachtet wird. Scharen, die Mitglied bei *mira* sind, haben zudem eine Kontaktperson, die den Leitenden im Krisenfall zur Seite steht (vgl. Frage 11).

⁶ Terre des Hommes Kinderhilfe : Umsetzung der Kinderrechte in den Jugendverbänden, S. 18.

Die Jubla ist sich des Risikos bewusst, dass jemand aus den eigenen Reihen einen Übergriff machen könnte und regt die Scharen dazu an, die *mira*-Selbstverpflichtung zu unterzeichnen. Diese Selbstverpflichtung regelt den Kontakt zu Kindern klar und sieht Disziplinar massnahmen für fehlbare Leitende vor. Die Jubla bietet auch Ausbildungsblöcke an, die Leitungsverantwortliche aller Stufen über erlaubte Körperkontakte, heikle Situationen und Ausbeutung ins Bild setzen.⁷ Die Ausbildungen werden von der internen *Fachgruppe Grenzen* in Zusammenarbeit mit professionellen Fachkräften organisiert, sind jedoch nicht obligatorisch (vgl. Frage 19). Massnahmen zum Schutz von Kindern sind deshalb nicht immer allgemein bekannt (vgl. Frage 9).

Massnahmen zum Schutz vor Drogenkonsum (Art. 33)

Beim Schutz vor Drogenkonsum setzt die Jubla auf einen bewussten Umgang mit legalen Suchtmitteln. Die Vernunft der Mitglieder und die Eigenverantwortung der Leitungspersonen stehen im Mittelpunkt. Das *Haltungspapier über den Umgang mit Suchtmitteln* legt fest, dass kein Anlass durch Suchtmittelkonsum gefährdet werden darf. Der Hinweis auf die gesetzeskonformen Regeln im Umgang mit Suchtmitteln schliesst illegale Drogen aus. Die Haltung der Jubla zum Thema Suchtmittel wird in Ausbildungskursen thematisiert und ist den Leitenden gemäss Angaben des Verbandes bekannt.

Umsetzung

Die KRK ist präsent, wenn auch nicht immer als primäre Grundlage für den Kinderschutz. Welche konkreten Massnahmen trifft die Jubla um die Einhaltung der KRK-Bestimmungen auf allen Verbandsebenen sicherzustellen?

Konkrete Massnahmen gibt es vor allem in den Bereichen Unfallprävention und sexuelle Ausbeutung. Mit dem LeiterInnen-Handbuch und den J+S-Unterlagen hat die Jubla klare schriftliche Anleitungen zum Kinderschutz für Leitende zur Verfügung. Bei der Gewaltprävention fehlen solche schriftlichen Anleitungen. Hier könnte die Jubla vom Know-How der PBS profitieren. Bemängelt werden kann zudem, dass der Verband bei der Schulung nur Leitende erreicht, die an Ausbildungskursen teilnehmen; es also nicht für alle Leitenden obligatorische Ausbildungen zu den verschiedenen Aspekten des Kinderschutzes gibt. Weiter werden die Leitenden nicht konsequent auf deren Eignung geprüft. Zwar schreibt das *Haltungspapier sexuelle Ausbeutung* vor, dass „Vorinformationen und Referenzen eingeholt werden können“, dies wird aber auf Ebene der Schar zum grössten Teil nicht umgesetzt. Positiv fällt dagegen auf, dass für eventuelle Fälle von sexueller Ausbeutung Disziplinar massnahmen vorgesehen sind. Dazu hat die Fachgruppe *Grenzen* das sogenannte Täterpapier ausgearbeitet. Bei Verdacht auf Missbrauch gibt das *Merkblatt Vorgehen im Fall von sexueller Gewalt* Schritt für Schritt Anweisungen, was die Leitenden zum bestmöglichen Schutz des Kindes tun sollen. Über die Krisentelefonnummer können Kantonsleitung und Bundesleitung jederzeit erreicht werden, welche wiederum die Fachstelle beziehen können.

Überwachung und Überprüfung

Klar vorgegebene Mechanismen zur Überwachung von Kinderschutzmassnahmen gibt es bei der Jubla nicht. Es wird davon ausgegangen, dass sich Mitglieder und Leitende an die schriftlichen Vorgaben halten. Der Verband gibt an, keine regelmässige Überprüfung seiner Konzepte und Praktiken zu machen. Es gibt aber Ansätze in diese Richtung. So hat die Jubla ihr Konzept zur Intervention bei Krisenfällen seit der Einführung 1999 aufgrund ihrer Erfahrungen mit Krisenfällen, dem Austausch mit anderen Organisationen und Gesprächen mit Fachleuten inzwischen überarbeitet und angepasst. In Anbetracht der „Negativ-Traditionen“, die auf lokaler Ebene vereinzelt auftreten, stellt sich die Frage, ob eine Überprüfung von gewissen Praktiken – auch im Bezug auf Gewaltanwendung – sinnvoll wäre. Dabei könnte eine Kooperation unter den Jugendverbänden oder mit externen Fachstellen (z.B. schweizerisches Institut für Gewaltprävention) in Betracht gezogen werden.

⁷ Haltungspapier sexuelle Ausbeutung und Grenzverletzungen, Bundesleitung Jungwacht Blauring.

Fazit

Die Jubla erreicht beim Kinderschutz 62 von 100 möglichen Punkten und steht damit an letzter Stelle. Gut sind die Grundlagenpapiere im Bereich Suchtmittel und Prävention sexueller Ausbeutung. Beim letzteren Thema überzeugt die Jubla unter anderem durch die intensiven Zusammenarbeit mit der externen Fachstellen *mira* und durch ein wegweisendes Kinderschutzkonzept. Dagegen fehlen Unterlagen und Massnahmen im Bereich Gewaltprävention. Entwicklungspotenzial gibt es generell bei der Umsetzung der in den Handlungspapieren vorgesehenen Schutzmassnahmen. Dies gilt insbesondere für die Schulung sowie für die Rekrutierung neuer Leitender (Eignungsprüfung).

2.3 Kinderschutz beim Cevi Schweiz

„Ständiges Thema ist im Cevi die Prävention sexueller Ausbeutung, weil es uns ein zentrales Anliegen ist, gut aufzuklären, damit Kinder und Jugendliche im Cevi sicher vor sexueller Ausbeutung sind.

Ebenso ist die Thematik Rituale wesentlich. Wobei es im Cevi hierbei um die Abgrenzung guter gegenüber unguen Gefühlen bei Einsetzungsriten geht.

Der Cevi soll ein Ort sein, wo Raum geboten wird, um den Frieden zu leben und geübt werden kann, der Gewalt die Stirn zu bieten. Der Vorstand Cevi Schweiz hat entschieden, das Thema Gewalt in seiner Breite im Verband aufzunehmen und in den nächsten Jahren verstärkt zu thematisieren.

Die Genuss- und Suchtmittel-Missbrauch ist heute nach wie vor grosses Thema.⁸

Schriftliche Grundlagen

Als einziger der drei Jugendverbände bezieht sich der Cevi Schweiz in seinen Grundlagenpapieren nicht explizit auf die KRK. In der Praxis vermittelt der Cevi Schweiz jedoch, dass er sich für den Kinderschutz einsetzt. Erstens werden alle Leitenden zu den Themen Prävention von sexueller Ausbeutung sowie Suchtprävention geschult und es gibt einen Arbeitsplan zum Thema Gewalt. Zweitens gibt es wie bei den anderen Verbänden eine Zusammenarbeit mit den externen Fachstellen *Voilà* und *mira* in den Bereichen Ausbildung, Prävention und Intervention.

Das Leitbild des Cevi Schweiz orientiert sich an den Grundwerten der weltweiten Christlichen Vereine Junger Frauen und Männer (YWCA/YMCA), deren Mitglied er ist, und spricht sich unter anderem für die Entfaltung des Menschen aus. Dadurch wird der Kinderschutz implizit gefordert. Im Gegensatz zu den zwei anderen Jugendverbänden verfügt der Cevi Schweiz aber nicht über Haltungspapiere, welche auf Stufe der Grundlagenpapiere explizite Regeln für den Kinderschutz formulieren würden. Dies wäre für die Kommunikation gegen aussen sicherlich wichtig und würde offenlegen, dass der Cevi sich für Kinderrechte stark macht. Hier gibt es Optimierungspotenzial.

Für den internen Gebrauch hat der Cevi umfassende Schutzkonzepte erarbeitet, in welchen die Haltung des Verbandes zum Kinderschutz zum Ausdruck kommt. Dies sind die Richtlinien *zum Umgang mit der Vermutung oder Gewissheit über sexuelle Ausbeutung* (Art. 34 KRK), sowie die *Broschüre Hinschauen statt wegsehen* zum Thema Suchtmittel (Art. 33 KRK), die für Ausbildungszwecke genutzt werden. Die *Broschüre Rituale* sowie die Arbeitspläne *Gewaltlos* und *Gladys* widmen sich dem Thema Umgang mit Gewalt (Art. 19 KRK). Somit decken die Schutzkonzepte des Cevi Schweiz die wichtigsten Aspekte des Kinderschutzes laut KRK ab.

Positiv fällt ausserdem auf, dass der Verband dafür sorgt, dass die Schutzkonzepte den Leitenden bekannt sind und gesamtschweizerisch angewendet werden (vgl. Fragen 8/10).

⁸Webseite Cevi Schweiz.

Massnahmen für den Kinderschutz

Bei der Rekrutierung von Leitenden und der Überprüfung ihrer Eignung sind die Ortsgruppen in der Verantwortung. Ein Evaluationsverfahren findet lediglich bei Kursteilnahmen durch die J+S Beurteilung statt. Eine konsequente Überprüfung der Eignung der Leitenden aufgrund eines allgemeingültigen Evaluationsverfahrens gibt es nicht, was ein Sicherheitsrisiko darstellt.

Im Bezug auf die Schulung verfügt der Cevi Schweiz über umfassende schriftliche Anleitungen für Leitende, die vorgeben, wie für die Sicherheit der Kinder zu sorgen ist. Dazu gehören neben den erwähnten Schutzkonzepten auch J+S-Unterlagen. Positiv beim Cevi ist, dass alle Leitenden im Bereich Prävention sexueller Ausbeutung und Umgang mit Suchtmitteln geschult werden (obligatorisch).⁹ Dazu gehört, dass sie lernen, wie sie im Falle von Misshandlungen reagieren sollen und an wen sie sich wenden können. Der Verband gibt zudem an, dass den Leitenden mit spezieller Verantwortung eine spezifische Betreuung durch die regionalen Sekretariate und den J+S Coach offensteht.

In Lagern haben Leitende wichtige Kontakte griffbereit. Über die Notfallnummer oder den J+S-Coach können sie Hilfe holen. In jeder Region bestehen beim Cevi zudem fest eingesetzte Kommissionen für die Prävention sexueller Ausbeutung. Der Cevi stellt sich klar hinter Opfer und sieht für den Ernstfall Disziplinar massnahmen vor.¹⁰ Er macht in den *Richtlinien zum Umgang mit der Vermutung oder Gewissheit über sexuelle Ausbeutung* klar, dass fehlbare LeiterInnen ihrer Funktion zu entheben sind und eine Anzeige bei der Polizei mit der Fachstelle *mira* geprüft wird.

Überwachung

Beim Cevi Schweiz existiert eine systematische Überwachung der Kinderschutzmassnahmen - allerdings nur im Bezug auf die Prävention sexueller Ausbeutung. Dazu ernennt der Verband ein/e Beauftragte/r für Prävention sexueller Ausbeutung.¹¹ Denkbar wäre, die Kompetenzen dieser Präventionsverantwortlichen auf weitere Bereiche wie Gewaltprävention und Suchtprävention auszuweiten.

Gut bewertet sich der Cevi Schweiz auch bei der Überprüfung der verbandsinternen Konzepte, die sowohl auf nationaler wie regionaler Ebene regelmässig stattfindet.

Fazit

Gesamthaft erreicht der Cevi Schweiz beim Thema Kinderschutz mit 74% das beste Resultat. Dies verdankt der Verband vor allem dem guten Resultat bei der (obligatorischen) Schulung der Leitenden und seinen detaillierten Schutzkonzepten in allen wesentlichen Bereichen des Kinderschutzes. Ausserdem setzt der Cevi Schweiz als einziger der drei Verbände Kinderschutzbeauftragte ein (Prävention sexueller Ausbeutung). Schwächen sind unter anderem bei der Anerkennung der KRK auszumachen. Haltungspapiere könnten die Haltung des Verbandes zum Kinderschutz gegen Aussen präsentieren und die Verbindung zur KRK herstellen.

2.4 Kinder- und Jugendschutz: Die Jugendverbände im Vergleich

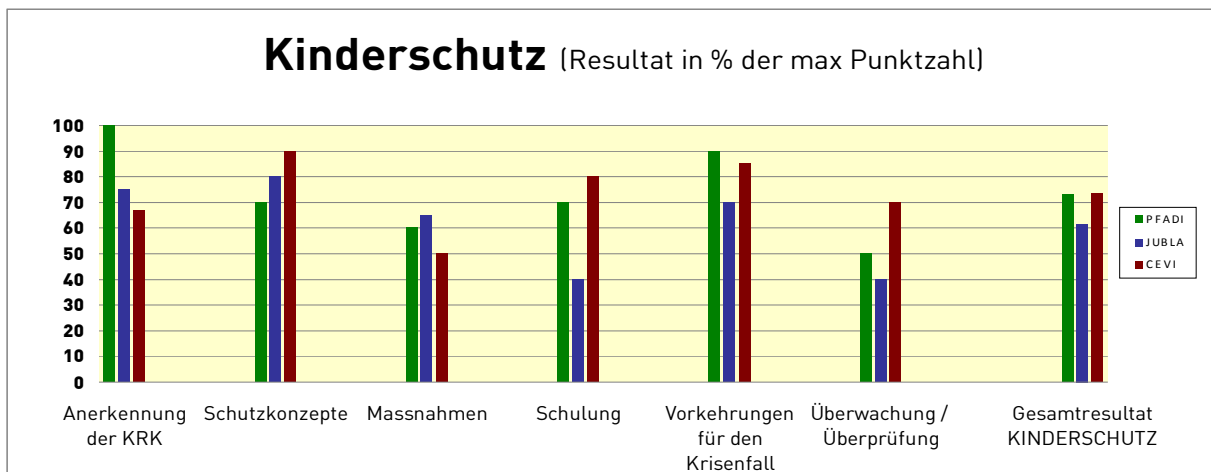
Die Jugendverbände haben mittels des Fragebogens Auskunft zum Kinderschutz gegeben und wurden anhand ihrer Angaben in sechs Bereichen miteinander verglichen:

- Anerkennung der KRK als Grundlage für den Kinderschutz
- Verbandsinterne Schutzkonzepte
- Kinderschutzmassnahmen
- Schulung der Leitenden
- Vernetzung mit Fachorganisationen und Kommunikation
- Überwachung und Überprüfung der Kinderschutzmassnahmen

⁹ Richtlinien zum Umgang mit der Vermutung oder Gewissheit über sexuelle Ausbeutung im Cevi S. 33 / Broschüre Hinschauen statt wegsehen.

¹⁰ Richtlinien zum Umgang mit der Vermutung oder Gewissheit über sexuelle Ausbeutung im Cevi, S. 25/27.

¹¹ Richtlinien zum Umgang mit der Vermutung oder Gewissheit über sexuelle Ausbeutung im Cevi, S. 31.



Haltung der Verbände und Anerkennung der KRK als Grundlage für den Kinderschutz

Resultate:	<i>PBS</i>	100%
	<i>Jubla</i>	75%
	<i>Cevi Schweiz</i>	67%

Die PBS steht bei der Anerkennung der KRK am besten da. Der Grund dafür ist primär, dass der Verband in seinen Grundlagenpapieren zum Kinderschutz direkter und expliziter Bezug auf die KRK nimmt als der Cevi Schweiz und die Jubla. Schon im Leitbild wird auf Kinder- und Menschenrechte verwiesen. Dasselbe gilt für das kinderschutzrelevante *Haltungspapier Gewalt*. Bei der Jubla wird der Bezug zur KRK ebenfalls hergestellt, jedoch nicht explizit bezüglich Kinderschutz. Lediglich ein Haltungspapier (*HP Kinder- und Jugendpolitik*) nennt die KRK als allgemeine Grundlage für die Rechte des Kindes. Beim Cevi Schweiz fehlt jeglicher Bezug zu Menschenrechtsverträgen, was Zweifel über die Bekanntheit der KRK aufkommen lässt. Der Verband gibt an, sich auf Kinder- und Jugendrechte zu beziehen, aber nicht explizit auf die KRK, obwohl diese in der Ausbildung teilweise genannt wird. Der Cevi Schweiz pflegt im Gegensatz zu den beiden anderen Jugendverbänden auch keine Partnerschaft zu Organisationen, die sich für die Bekanntmachung der KRK einsetzen. Die PBS dagegen bekräftigt die Anerkennung der KRK durch ihre Mitgliedschaft beim Netzwerk Kinderrechte Schweiz und auch die Jubla steht bei diesem Punkt als Mitglied des Vereins Kinderlobby Schweiz gut da. Der Cevi Schweiz kann hier zulegen.

Positiv fällt bei den drei Verbänden auf, dass der Kinderschutz im Allgemeinen einen zentralen Platz in den schriftlichen Grundlagen einnimmt. Bei allen steht die Förderung der Kinder im Vordergrund, die ohne angemessenen Schutz nicht möglich ist. Die PBS besticht durch drei Haltungspapiere, welche alle zentralen Bereiche der KRK im Bezug auf Kinderschutz abdecken – Art. 19 Schutz vor Missbrauch (*HP Gewalt*), Art. 34 Schutz vor sexueller Ausbeutung (*HP sexuelle Ausbeutung*) und Art. 33 Schutz vor Suchtmitteln (*HP Umgang mit Suchtmitteln*). Die Jubla hat ebenfalls Haltungspapiere zu den Themen sexuelle Ausbeutung und Suchtmittel erarbeitet. Zum Thema Gewaltlosigkeit fehlt jedoch eine explizite Haltung. Hier gibt es bei der Jubla Handlungsbedarf. Der Cevi Schweiz verfügt lediglich beim Thema sexuelle Ausbeutung über ein Haltungspapier (*Richtlinien zum Umgang mit der Vermutung oder Gewissheit über sexuelle Ausbeutung*), setzt sich aber in seinen Ausbildungsunterlagen intensiv mit Kinderschutz auseinander. Trotzdem hinkt er, was die Grundlagenpapiere betrifft, den anderen Verbänden, hinterher.

Was ebenfalls auffällt, ist, dass keiner der drei Verbände Stellung zum Schutz des Privatlebens (Art. 16 KRK) und zum Schutz vor schädlichen Informationen (Art. 17) nimmt. Diese Aspekte des Kinderschutzes spielen in den Verbänden eher eine untergeordnete Rolle. Im Bezug auf

schädliche Informationen wären Richtlinien im Umgang mit Internet und Handy denkbar. Hier ist einzig die Jubla aktiv, welche auf Kantonsebenen Kursblöcke anbietet.

Verbandsinterne Schutzkonzepte

Resultate:	<i>Cevi Schweiz</i>	90%
	<i>Jubla</i>	80%
	<i>PBS</i>	70%

Ein generelles Schutzkonzept, das sich an der KRK orientiert und alle Aspekte des Kinderschutzes beinhaltet, gibt es bei keinem der drei Jugendverbände.

Ansatzweise gibt es bei allen drei Jugendverbände Konzepte, sie decken aber bei keinem Verband alle zentralen Aspekte ab. Vor allem der Cevi Schweiz überzeugt durch umfassende Schritt-für-Schritt-Anleitungen. Die *Richtlinien zum Umgang mit der Vermutung oder Gewissheit über sexuelle Ausbeutung*, die *Broschüre Hinschauen statt wegsehen* (Suchtmittel), die Broschüre *Rituale* (Sicherheit/Gewalt) sowie ein J+S-Merkblatt enthalten alle gut verständliche und klare Handlungsanweisungen für Leitende.

Die Jubla gibt als Schutzkonzept einerseits ihre Haltungspapiere an (*HP sexuelle Ausbeutung/HP Suchtmittel*), welche zwar allgemeine Richtlinien beinhalten, jedoch keine konkreten Handlungsanweisungen für Leitende. Andererseits verfügt der Verband mit dem *Merkblatt zum Vorgehen im Fall von sexueller Gewalt* in diesem Bereich aber über ein solides Konzept zum Schutz von Kindern. Weiter nennt die Jubla die (fakultative) *mira* Selbstverpflichtung, sowie die Lagerregelkataloge (Unfallprävention) als Schutzkonzepte. Handlungsbedarf gibt es bei der Jubla zum Thema Gewalt (Art. 19 KRK), das nirgends schriftlich thematisiert wird.

Die PBS verweist im Bezug auf ein Schutzkonzept ebenfalls auf ihre Haltungspapiere und auf die fakultative *mira* Selbstverpflichtung, macht aber darauf aufmerksam, dass sie keine Kinderschutzorganisation ist und ein umfassendes Schutzkonzept deshalb nicht als nötig erachtet (vgl. Frage 7). Der Sinn eines allgemeinen Schutzkonzeptes würde darin bestehen, den Leitenden klare Handlungsanweisungen zu geben für den Fall, dass die Integrität und Gesundheit eines Kindes in Gefahr ist. Leitende hätten dank eines solchen Konzeptes Handlungsanweisungen für den Fall, dass Gewalt oder Drogen im Spiel sind, sexuelle Ausbeutung beobachtet wird oder die Integrität des Kindes auf irgend eine andere Art, z.B. durch risikoreiche Aktivitäten oder gewaltsame Rituale gefährdet ist.

Bei der Erarbeitung von Schutzkonzepten und Schulungsunterlagen könnten die Jugendverbände bei einer Zusammenarbeit gegenseitig voneinander profitieren und Lücken schliessen.

Konkrete Massnahmen für den Kinderschutz

Resultate:	<i>Jubla</i>	65%
	<i>PBS</i>	60%
	<i>Cevi Schweiz</i>	50%

Zu den Massnahmen für den Kinderschutz gehören vor allem die Aufmerksamkeit bei der Rekrutierung von Leitenden und schriftliche Verhaltensrichtlinien (sowie Disziplinar-massnahmen) in Bezug auf den Kontakt mit Kindern. Auch bekanntgemachte Wege, wie Leitende inakzeptables Verhalten anderen Leitenden melden können, sind wichtig. Die Ernennung von Notfallpersonen/Schutzbeauftragten ist eine weitere mögliche Massnahme für die effektive Umsetzung der Verbandsrichtlinien im Kinderschutz. Alle Jugendverbände erzielen hier mässige Resultate. Grund dafür ist primär, dass bei der Rekrutierung von Leitenden allgemein zu wenig auf mögliche Probleme geachtet wird. Kein Verband hat ein verbindliches Verfahren, um die Eignung der Leitenden zu prüfen. Beim Cevi sind primär die Ortsgruppen in der Verantwortung. Eine Eignungsprüfung findet erst bei einer Kursteilnahme durch die J+S Beurteilung statt. Bei der PBS gibt es zwar Anforderungsprofile, diese werden aber oft nicht

eingehalten und Quereinsteiger werden nicht speziell kontrolliert. Bei der Jubla dürften Vorinformationen eingeholt werden, was auf Scharebene aber nicht umgesetzt wird. Es muss festgehalten werden, dass die grosse Mehrzahl der Leitenden in allen drei Jugendverbänden vor ihrer Leitungstätigkeit während Jahren aktiv, und deshalb bekannt sind. Dennoch könnte bei der Rekrutierung der Leitenden mit wenig Aufwand viel Präventivarbeit für den Schutz der Kinder gemacht werden.

Verhaltensrichtlinien und Disziplinar massnahmen beim Umgang mit Kindern kennen die Jugendverbände vor allem im Bezug auf Prävention sexueller Ausbeutung. Hier ist die Jubla am stärksten. Das *Merkblatt Vorgehen im Falle von sexueller Gewalt* und die *mira*-Selbstverpflichtung definieren die Regeln und das *Täterpapier* sieht Disziplinar massnahmen vor. Auch der Cevi Schweiz hat in Zusammenarbeit mit *mira* klare Verhaltensrichtlinien definiert und macht deutlich, dass schuldhaftige Leitende mit einer Anklage bei der Polizei rechnen müssen. Die PBS ist sich der Problematik bewusst und thematisiert sexuelle Ausbeutung und Gewalt in der Ausbildung, nennt aber keine konkreten Unterlagen, die Verhaltensrichtlinien und Disziplinar massnahmen enthalten. Die PBS sagt dazu: „Verhaltensrichtlinien gibt es am ehesten zum Thema sexuelle Übergriffe, teilweise auch zu sehr spezifischen (fragwürdigen) Traditionen. Grundsätzlich orientieren wir uns aber am Fördergedanken und nicht an Geboten und Verboten.“ (vgl. Frage 13)

Positiv fällt auf, dass der Cevi Schweiz und die PBS teilweise regionale Kommissionen für Gewaltprävention und Prävention sexueller Ausbeutung einsetzen. Sogenannte Kinderschutzbeauftragte werden nur teilweise ernannt. Der Cevi Schweiz tut dies für den Bereiche Prävention sexueller Ausbeutung: „Die Handlungsstrategie des Cevi Schweiz sieht vor, dass Regionale Vorstände [...] eine(n) Verantwortliche(n) für die regionale Prävention sexueller Ausbeutung [...] beauftragen und ermächtigen“¹² Auch bei der Jubla gibt es im Falle der Mitgliedschaft einer Schar bei *mira* eine Kontaktperson, welche für Fragen zum Thema sexuelle Ausbeutung zuständig ist. Bei der PBS stehen im Ernstfall Coaches zur Seite. Diese Verantwortlichen übernehmen sowohl präventive Aufgaben wie auch Betreuungsfunktionen im Krisenfall.

Schulung

Resultate:	<i>Cevi Schweiz</i>	80%
	<i>PBS</i>	70%
	<i>Jubla</i>	40%

Für eine effiziente Umsetzung des Kinderschutzes müssen Leitende sensibilisiert und angemessen ausgebildet werden. Bei der Schulung sind der Cevi Schweiz und die PBS fast gleichauf, die Jubla hinkt hinterher. Sehr gut sind bei Pfadi und Cevi die schriftlichen Anleitungen zur Sicherheit der Kinder. Schulungsunterlagen umfassen alle zentralen Bereiche des Kinderschutzes wie risikoreiche Aktivitäten, sexuelle Ausbeutung, Gewaltprävention und Umgang mit Suchtmittel. Auch die Jubla verfügt über Ausbildungsunterlagen, jedoch fehlen unter anderem Unterlagen in der Gewaltprävention.

Bei der Schulung erzielt der Cevi Schweiz das beste Resultat, weil alle Leitenden zu einzelnen Themen des Kinderschutzes ausgebildet werden, wogegen die PBS angibt, die Leitenden für den Kinderschutz nicht umfassend auszubilden und die Jubla nur Leitende erreicht, die an Ausbildungskursen teilnehmen (vgl. Frage18).

Prüfungswert wäre, ob Ausbildungs module zu Gewalt-, Suchtprävention, Unfallprävention und Prävention sexueller Ausbeutung für Leitende generell obligatorisch sein sollten. Die Module könnten verbandsübergreifend angeboten werden und würden so einerseits Kinderrechte in den Verbänden mehr Gewicht geben und andererseits zu einer einheitlichen Umsetzung der KRK-Bestimmungen führen.

¹² Richtlinien zum Umgang mit der Vermutung oder Gewissheit über sexuelle Ausbeutung im Cevi, S. 33.

Vorbereitung für den Krisenfall / Vernetzung mit Kinderschutzorganisationen

Resultate:	<i>PBS</i>	90%
	<i>Cevi Schweiz</i>	85%
	<i>Jubla</i>	70%

Hier geht es vor allem darum, wie gut Leitende für den Krisenfall gerüstet sind, wo sie Hilfe holen können und wie gut die Jugendverbände zu diesem Zweck mit Kinderschutzorganisationen vernetzt sind. Alle drei Jugendverbände verfügen über gute Krisenkonzepte mit klaren Verhaltensrichtlinien und Notfalltelefonnummern. Die Jubla fällt durch ihr Merkblatt *Vorgehen im Falle von sexueller Gewalt* besonders positiv auf. Anhand dieses Zusatzblattes zum Krisenkonzept erhalten Leitende sehr nützliche Tipps und Anweisungen sowie Kontaktangaben zur Kinderschutzorganisation *mira*. Die PBS und der Cevi Schweiz verfügen nicht über ein solch spezifisches und praktiktaugliches Krisenkonzept für den Fall von sexueller Ausbeutung. Trotzdem erhält die Jubla am wenigsten Punkte. Dies liegt primär daran, dass der Verband sich beim Kontakt zu externen Kinderschutzhilfsdiensten schlecht bewertet, weil es solche ausschliesslich im Bereich der sexuellen Ausbeutung gibt (zu *mira*). Die beiden anderen Verbände bewerten sich hier besser, ohne jedoch konkrete Kinderschutzhilfsdienste zu nennen. Zu dem guten Ergebnis der PBS trägt die gute nationale und lokale Vernetzung mit bei. Die PBS hat als grösster der drei Jugendverbände allgemein am meisten Kontakte zu Partnerorganisationen. Für den Kinderschutz sind dies primär *mira* (Prävention sexueller Ausbeutung) und *Voilà* (Suchtprävention). Mit *Voilà* und *mira* pflegen auch die beiden anderen Jugendverbände Partnerschaften.

Überprüfung der Praktiken / Überwachung der Kinderschutzmassnahmen

Resultate:	<i>Cevi Schweiz</i>	70%
	<i>PBS</i>	50%
	<i>Jubla</i>	40%

Im Allgemeinen haben alle drei Jugendverbände Optimierungspotenzial, was die Überwachung der vom Verband vorgesehenen Kinderschutzmassnahmen betrifft. Hier bewertet sich die Jubla besonders schlecht. Der Verband gibt an, seine Kinderschutzmassnahmen (insbesondere in der Prävention sexueller Ausbeutung und Suchtprävention) nicht zu überwachen und auch seine Konzepte und Praktiken nicht regelmässig zu überprüfen. Gegenüber der PBS und dem Cevi Schweiz gibt es hier Aufholbedarf.

Der Cevi Schweiz gibt an, seine Konzepte und Praktiken in den Arbeitsgebieten und Regionalverbänden laufend zu überprüfen, dazu regelmässig im Nationalverband. Die *Broschüre Rituale* schreibt explizit vor, dass insbesondere Rituale überprüft werden sollen.

Auch die PBS will laut *Haltungspapier Gewalt*, dass Traditionen und Rituale regelmässig hinterfragt und angepasst werden. Sie lässt ihre Kinderschutzmassnahmen beim Treffen der Krisenverantwortlichen und durch das Betreuungssystem überwachen. Denkbar für die Überwachung der getroffenen Kinderschutzmassnahmen wäre die Ernennung einer Kinderschutzbeauftragten. Dies wird beim Cevi Schweiz zur Einhaltung seiner Richtlinien zum Thema sexuelle Ausbeutung so gehandhabt.

Kinderschutz in den Jugendverbänden: Zusammenfassende Übersicht

	PBS	Jubla	Cevi Schweiz
Art. 33 Schutz vor sexueller Ausbeutung	Haltungspapier sexuelle Ausbeutung	Haltungspapier sexuelle Ausbeutung	
		Merkblatt Vorgehen im Fall von sexueller Gewalt Täterpapier (Disziplinar massnahmen)	Richtlinien zur Prävention sexueller Ausbeutung
	Mitgliedschaft bei mira	Langfristiger Zusammenarbeitsvertrag mit mira	Mitgliedschaft bei mira
	Mira-Selbstverpflichtung (teilweise nur Deutschschweiz)	Mira-Selbstverpflichtung (teilweise)	
	Ausbildungs module (fakultativ)	Ausbildungsangebot (fakultativ)	Ausbildungskurse (obligatorisch)
	Regionale PSA-Kommissionen	Fachgruppe Grenzen	Regionale PSA-Kommissionen Ernennung von PSA-Verantwortlichen
Art. 34 Schutz vor Drogenkonsum	Haltungspapier Umgang mit Suchtmitteln	Haltungspapier Umgang mit Suchtmitteln	Broschüre Hinschauen statt wegsehen
	Zusammenarbeit mit Voilà	Zusammenarbeit mit Voilà	
	Ausbildungskurse (fakultativ)	Ausbildungskurse (fakultativ)	-
Art. 19 Schutz vor Misshandlung (Gewaltprävention)	Haltungspapier Gewalt		Broschüre Rituale
	Hinterfragung von Ritualen		Hinterfragung von Ritualen
	Ausbildungs module		
Gesamtresultat	73%	62%	74%

3. Partizipation

Partizipation ist in allen drei Jugendverbänden ein zentraler Wert. Dass Kinder und Jugendliche mitbestimmen können, ist grundsätzlich eine Selbstverständlichkeit und ein wichtiger Bestandteil der Tradition jedes einzelnen Verbandes. Allerdings sind die Partizipationsmöglichkeiten tendenziell auf die tieferen Verbandsebenen beschränkt und die Meinung von Kindern wird bei planerischen und strategischen Fragen meist nicht berücksichtigt. Zudem engagieren sich die Jugendverbänden nur wenig für das Mitbestimmungsrecht der Kinder und Jugendlichen ausserhalb des Verbandes. Demzufolge fallen die Resultate bei allen Jugendverbände eher mager aus.

Definition gemäss Terre des Hommes Kinderhilfe:

„Partizipation von Kindern und Jugendlichen kann als die verbindliche Einflussnahme von Kindern und Jugendlichen auf Planungs- und Entscheidungsprozesse, von denen sie betroffen sind, bezeichnet werden. In einem noch breiteren Sinne handelt es sich um ihre aktive Beteiligung am gesellschaftlichen Leben mittels Formen und Methoden, die ihnen angepasst sind. Partizipation ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass sich junge Menschen zu unabhängigen, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln.“¹³

Entsprechend dieser Definition wurde die Messlatte bei der Bestandsaufnahme hoch angesetzt. Die Schlüsselwörter „verbindliche Einflussnahme“ und „aktive Beteiligung“ sind dabei von hoher Bedeutung. Denn umfassendere Formen von Partizipation beginnen erst da, wo Jugendliche und Kinder entscheiden, was und wie sie etwas tun wollen, wenn sie ihre eigenen Projekte initiieren und leiten und wenn sie ihre Vorhaben in Partnerschaft mit den Erwachsenen absprechen.¹⁴ Dies ist bei den Jugendverbänden nur teilweise möglich; verbindliche Vorschriften in Bezug auf Mitbestimmung gibt es in keinem Verband. Um den Forderungen der KRK nach Mitbestimmung gerecht zu werden, müssten sich die Jugendverbände überlegen, in welcher Form Kinder und Jugendliche auf allen Ebenen des Verbandes in die Entscheidungen einbezogen werden können. *Terre des Hommes Kinderhilfe* ist der Meinung, dass Kinder und Jugendliche nur dank Mitbestimmungsvorschriften und klar definierten und kommunizierten Partizipationszielen wirksam und nachhaltig an den gemeinschaftlichen Angelegenheiten beteiligt werden können.¹⁵ Partizipation ist eines von vier Grundprinzipien der KRK.¹⁶ Sie anerkennt Kinder demnach nicht nur als Rechtsobjekte, sondern auch als Rechtssubjekte - als eigenständige Personen, Träger eigener Rechte und Akteure der Gesellschaft in der sie leben.¹⁷ Insofern sollten sie in alle wichtigen Entscheide, die sie betreffen, mit einbezogen werden. Das ist angesichts der Tatsache umso wichtiger, dass auch der Schweizer NGO-Bericht an den Kinderrechtsausschuss Mängel beim Mitbestimmungsrecht von Kindern und Jugendlichen aufgedeckt hat. Die Jugendverbände sind in der Lage, einen massgeblichen Beitrag zur Förderung der Partizipation zu leisten.

Das Prinzip der Partizipation wird in folgenden KRK-Bestimmungen verdeutlicht:

- **Recht des Kindes auf Berücksichtigung seiner Meinung (Art. 12)**
Jedes Kind hat das Recht, seine Meinung zu allen seine Person betreffenden Fragen frei auszudrücken, und seine Meinung muss auch mit berücksichtigt werden.
- **Recht des Kindes auf freie Meinungsäusserung (Art. 13)**
Jedes Kind hat das Recht, Informationen und Ideen zu erhalten und weiterzugeben und seine Meinung zu äussern.

¹³ TdH, Umsetzung der Kinderrechte in den Jugendverbänden, S. 19.

¹⁴ TdH, Umsetzung der Kinderrechte in den Jugendverbänden, S. 21.

¹⁵ TdH, Umsetzung der Kinderrechte in den Jugendverbänden, S. 20.

¹⁶ Netzwerk Kinderrechte Schweiz, Die UN Kinderrechts-Konvention.

¹⁷ Roger Hart, Die Leiter der Partizipation, S. 19.

3.1 Partizipation bei der Jubla

Schriftliche Grundlagen

Die Position der Jubla zum Thema Partizipation wird in ihren Grundlagenpapieren klar: Partizipation ist einer der Pfeiler der Verbandskultur. „Mitbestimmen“ ist eines von fünf Schlagwörtern im Leitbild der Jubla. Darin heisst es: „In Jungwacht Blauring dürfen alle ihre eigenen Ideen und Ansichten einbringen. Wir nehmen die Meinungen aller ernst, treffen gemeinsam Entscheide und engagieren uns für unsere Werte“. Die Verbandsleitung setzt durch ihr *Haltungspapier Kinder- und Jugendpolitik* eine klare Priorität bei der Mitbestimmung von Kindern. Der Verband definiert Partizipation darin wie folgt: „Partizipation heisst Beteiligung an wichtigen Entscheidungen und Handlungen und hat die Ermächtigung von Kindern und Jugendlichen zur Folge. Es geht um die aktive und bewusste Teilnahme von Kindern und Jugendlichen und um das Einbringen ihrer eigenen Ressourcen. Dies kann sowohl nach innen (Jungwacht Blauring) als auch nach aussen (Politik und Gesellschaft) verstanden werden.“

Diese Definition von Partizipation deckt sich voll und ganz mit den Forderungen der KRK (Art. 12/Art. 13), auf welche sich die Jubla im selben Haltungspapier bezieht. Was zudem sehr positiv auffällt ist, dass die Jubla das Mitbestimmungsrecht von Kindern und Jugendlichen nicht nur intern, sondern auch als Verband gegen aussen fördern will.

Effektive Partizipation im Verband

Generell gibt es bei der Jubla in Sachen Mitbestimmung zwar umfassende, aber unverbindliche allgemeine Richtlinien und keinerlei verbindliche Partizipationsvorschriften. Ob solche nötig sind, steht zur Debatte. Angesichts der Tatsache, dass sich Partizipationsmöglichkeiten fast ausschliesslich auf die unteren Verbandsebenen beschränken, sollte die Jubla diese Option prüfen. Wie bei den anderen drei Verbänden beruht Partizipation bei der Jubla mehrheitlich auf informellen Vorgehensweisen, was zwar einerseits der Ausdruck einer gut verankerten Mitbestimmungspraxis ist, andererseits aber auch von einer gewissen Passivität zeugt, die zulässt, dass Partizipation nicht auf allen Verbandsebenen und nicht bei allen Leitenden in gleicher Form ermöglicht wird. In der Tat gibt es bei der Jubla je nach Verbandsebene grosse Unterschiede bei den Mitbestimmungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche. Das *Haltungspapier Kinder- und Jugendpolitik* legt zwar fest, dass die Verbandskultur Einmischung und Partizipation ermöglicht und konkrete Gefässe anbietet, in denen Kinder und Jugendliche mitbestimmen können, wird aber nicht spezifischer. Effektiv können Kinder und Jugendliche nur auf lokaler Ebene mitbestimmen (vgl. Frage 41). Auf nationaler und kantonaler Ebene wird ihre Meinung nach Angaben des Verbandes nicht konsequent berücksichtigt. Genauso ist es bei Fragen zur Verwaltung des Verbandes oder bei der Planung von Aktivitäten.

Auf Scharebene (lokal) haben Kinder- und Jugendliche zahlreiche Möglichkeiten, mitzubestimmen. Sie wirken z.B. beim Showabend, der Dorfkilbi oder beim Gottesdienst mit. Scharen ermöglichen Kindern teilweise, ein ganzes Programm zu gestalten. Ausserdem gibt es in einzelnen Scharen ein Lagergericht oder Vollversammlungen mit den Kindern, sowie einen „Kinderregierungstag“. Sinnvoll wäre es, herauszufinden, welche partizipativen Aktivitäten sich in den verschiedenen lokalen Scharen bewährt haben, um sie in anderen Scharen einzuführen.

Was Partizipation auf den höheren Verbandsebenen betrifft, ist der Einbezug von Kindern natürlich nicht immer möglich und sinnvoll. Trotzdem könnte sich die Jubla überlegen, wie sie ihre im Leitbild formulierten Ansprüche praktisch umsetzen kann, sodass die Meinung der Kinder und Jugendlichen auf allen Ebenen zur Geltung kommt. Möglich wäre, dass Kinder und Jugendliche systematischer zu Angelegenheiten, die sie betreffen, befragt werden, oder dass Interessierte in kantonalen und nationalen Kommissionen mitbestimmen, wenn es z.B. um die Planung der nächsten Aktivitäten oder um das Festlegen neuer Verbandsziele geht.

Engagement für das Mitbestimmungsrecht der Kinder

Auch beim Engagement für das Mitbestimmungsrecht der Kinder in der Gesellschaft gibt es eine gewisse Diskrepanz zwischen den im Haltungspapier vorgegebenen Zielen und deren effektiven

Umsetzung. Angestrebt werden unter anderem die Beteiligung an politischen Diskussionen bei Fragen zu den Kinderrechten sowie der Unterhalt eines politischen Netzwerkes zur Stärkung der Kinderrechte - auch im Bezug auf das Mitbestimmungsrecht. Die Jubla gibt hier an, trotz ehrgeizigen Vorsätzen nur stellvertretend politisch aktiv zu sein und die Anliegen der Kinder und Jugendlichen nur indirekt gegenüber der Öffentlichkeit bekanntzumachen. Der Verband hinkt hier den eigenen Zielen hinterher. Was die Vernetzung mit gesellschaftlichen und politischen Akteuren betrifft, bewertet sich die Jubla dagegen sehr gut. Auf nationaler Ebene unterhält sie unter anderem Kontakte zur Kinderlobby, zu *mira*, *Voilà*, J+S sowie zu Caritas. Auf regionaler und lokaler Ebene gestaltet sich die Vernetzung unterschiedlich. Hier strebt die Jubla vor allem die Zusammenarbeit mit kirchlichen und politischen Behörden an.

Fazit

Gesamthaft liegt die Jubla mit 52% der möglichen Punktzahl knapp vor dem Cevi Schweiz an zweiter Stelle. Trotz der sehr guten Grundlagenpapieren des Verbandes, der expliziten Bezugnahme auf die Kinderrechte und einer Verbandskultur, die Mitbestimmung grundsätzlich begünstigt, bleibt er hinter den hohen Vorgaben bei der Bestandesaufnahme zurück. Der Grund für das bescheidene Resultat ist primär, dass sich die Mitbestimmungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche auf die lokale Ebene beschränken und auf kantonaler und nationaler Ebene praktisch inexistent sind. Schwach schneidet die Jubla zudem trotz entsprechenden Zielen beim effektiven Engagement für das Mitbestimmungsrecht der Kinder in der Gesellschaft ab.

3.2 Partizipation bei der PBS

Schriftliche Grundlagen

Mitbestimmung ist auch bei der PBS in allen Grundlagenpapieren ein zentrales Element. Das Leitbild besagt: „Kreativ und mit Freude gestalten wir alle in einer demokratischen Umgebung mit. Dadurch erlernen wir für uns selbst, unser Umfeld und die Umwelt Verantwortung zu tragen [...] bereits Kinder übernehmen Verantwortung für sich und für kleinere Gruppen“. Mitbestimmung ist zudem eine der 7 Methoden der PBS und wird in den pädagogischen Grundlagen genannt. Die Pädagogischen Grundlagen erklären zu jeder Altersstufe ausführlich, wie Partizipation praktisch umgesetzt werden soll. So haben Leitende Zugang zu klaren Anweisungen und Beispielen, wie partizipative Aktivitäten gestaltet werden können.

Ein Haltungspapier zum Thema Partizipation gibt es bei der PBS nicht, genauso wenig wie einen direkten Bezug zur KRK, was das Mitbestimmungsrecht von Kindern betrifft. In den Verbandszielen wird die bewusste Umsetzung der Kinderrechte im Pfadiprogramm aber erwähnt. Wie bei den anderen Jugendverbänden gibt es bei der PBS keine verbindlichen Vorschriften; Partizipation beruht in der Praxis auf informellen Vorgehensweisen.

Effektive Partizipation im Verband

In Frage 53 nimmt die PBS wie folgt Stellung zur effektiven Partizipation im Verband: „Die Partizipation der Kinder findet in erster Linie auf lokaler Ebene statt. Dies ist auch das für sie adäquate Umfeld. Mit zunehmendem Alter steigt der Aktionsradius. Auf nationaler Ebene sind die meisten Engagierten zwischen 20-30 Jahre alt.“

Der Umfang der Mitbestimmungsmöglichkeiten auf lokaler Ebene ist stark situationsabhängig. Die PBS gibt an, dass Kinder auch „konsumieren“ dürfen sollen, wobei ihre Ideen aber sehr oft gefragt sind und auch umgesetzt werden. Auf nationaler Ebene wird ihre Meinung „sehr selten“ mit einbezogen, auf kantonaler Ebene variiert es, je nach Grösse der kantonalen Verbände (vgl. Frage 41).

Kinder und Jugendliche dürfen an der Basis vor allem bei der Durchführung, aber auch bei der Planung von Aktivitäten mitbestimmen. Positiv ist, dass dabei das Programm der Kinder praktisch ausschliesslich von Jugendlichen gestaltet wird und die Kinder oft für einzelne Sequenzen einbezogen werden oder sie ganz gestalten (vgl. Frage 45). Zudem können Kinder bei der PBS ihre Leitenden wählen (vgl. Frage 46).

Engagement für das Mitbestimmungsrecht der Kinder

Die PBS engagiert sich durch die Mitgliedschaft beim Netzwerk Kinderrechte für die Anerkennung der KRK und damit auch indirekt für das Mitbestimmungsrecht der Kinder und Jugendlichen im gesellschaftlichen Umfeld. Sie ist auf nationaler Ebene politisch gut vernetzt und unterhält unter anderem Kontakte zur Parlamentarischen Gruppe Jugend. Die PBS setzt sich insbesondere auch durch ihre internationalen Partnerschaften mit anderen Pfadi-Organisationen für die Werte und Grundlagen der Pfadi – u.a. Partizipation – ein. Der Verband trägt damit zur Förderung der Partizipation bei: „Solche Partnerschaften haben u.a. das Ziel, unsere Grundlagen zu vermitteln und zu leben. Der Austausch mit anderen Organisationen hält einem auch einen Spiegel vor“ (vgl. Frage 56).

Fazit

Zusammenfassend sorgen die sehr gute Verankerung der Partizipation in den Grundlagen, der relativ grosse Spielraum bei der Mitbestimmung auf lokaler Ebene, sowie die gute Vernetzung des Verbandes für ein überdurchschnittliches Resultat. Die PBS erreicht mit 61% das beste Resultat der drei Verbände. Ungenügend sind die Mitbestimmungsmöglichkeiten auf den höheren Verbandsebenen. Ausdrückliche Partizipationsziele und -standards könnten zur aktiven Förderung des Mitbestimmungsrechts auf allen Entscheidungsebenen beitragen.

3.3 Partizipation beim Cevi Schweiz

Schriftliche Grundlagen

Auch beim Cevi Schweiz ist Partizipation ein zentrales Element in der Verbandskultur. Allerdings hat das Mitbestimmungsrecht der Kinder in den Grundlagenpapieren ein geringeres Gewicht als bei den zwei anderen Jugendverbänden. Das Leitbild verlangt lediglich, dass der Cevi „Verantwortung überträgt“¹⁸. Deutlicher wird es im YMCA/YWCA Grundlagedokument *Challenge 21*, welches für den Cevi Schweiz verbindlich ist: „wir legen einen besonderen Schwerpunkt auf echte Beteiligung von jungen Menschen“. Als Grundlage für Partizipation im Verband nennt der Cevi Schweiz seine lange Tradition der Mitbestimmung, die auf Henry Dunant zurückgeht (vgl. Frage 35). Auf die KRK bezieht sich der Cevi Schweiz dagegen nicht. Die KRK im Allgemeinen sowie ihre Artikel 12 und 13 über das Mitbestimmungsrecht von Kindern und Jugendlichen sind im Verband wenig bis gar nicht präsent. Generell gibt es beim Cevi Schweiz im Bezug auf die explizite Anerkennung der KRK noch Aufholbedarf.

Der Verband definiert Partizipation als „Förderung von Begabungen“ durch „Übertragung von Verantwortung an junge Menschen“ (vgl. Frage 33). Dabei erhalten Jugendliche ihrem Alter entsprechend mehr oder weniger Mitbestimmungsmöglichkeiten: „Es gibt einen Unterschied zwischen teilnehmenden Kindern und jugendlichen Leitenden, wo Verantwortung geteilt wird und hohe Partizipation herrscht“ (Frage 33). Auch beim Cevi Schweiz ist das Mitbestimmungsrecht der Kinder und Jugendlichen nicht detailliert geregelt, sondern beruht auf informellen Vorgehensweisen und ist eine Tradition. Es gibt auf lokaler Ebene aber Standards und Ziele im Bezug auf Partizipation, die z.B. in Statuten, Abteilungsprofilen und Leitfäden schriftlich festgehalten sind (vgl. Frage 37). Positiv fällt zudem die Existenz des *Konzeptes der ebengerechten Partizipation*. (vgl. Frage 38). Auch im Bezug auf die Ausbildung steht der Verband gut da; Kursbesuche stehen systematisch und für alle Leitenden am Anfang der Mitarbeit auf dem Programm. Darin werden auch Mitbestimmungsfragen thematisiert (vgl. Frage 39).

Effektive Partizipation im Verband

Beim Cevi Schweiz sind die Mitbestimmungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche wie in den anderen Jugendverbänden mehrheitlich auf die tieferen Verbandsebenen beschränkt. Nach

¹⁸ Leitbild Cevi Schweiz, Cevi Zentralsekretariat.

Ansicht des Verbandes macht „die Einbeziehung von Kinder in Entscheidungen auf nationaler Ebene von der Struktur des Verbandes her keinen Sinn“ (vgl. Frage 41). Auf kantonaler Ebene können Jugendliche durch die Teilnahme an Delegiertenversammlungen in einzelnen Regionen teilweise mitbestimmen. Auch die Meinung von Kindern wird bei Evaluationen teilweise einbezogen. Auf lokaler Ebene sind die Mitbestimmungsmöglichkeiten umfangreicher. Kinder und Jugendliche beteiligen sich an der Durchführung von Aktivitäten wie der Zopfbackaktion, Aktion 72h, Chilbistand, sowie in den üblichen Ceviprogrammen. Auch bei der Programmplanung werden sie mit einbezogen, wobei hier die Beteiligung von Jugendlichen naturgemäss grösser ist, als die von Kindern (vgl. Frage 45). Negativ fällt auf, dass die Mitbestimmungsmöglichkeiten auf lokaler Ebene unterschiedlich sind und vom „Gruppenführungsstil“ abhängen (vgl. Frage 41). Um den Forderungen der KRK gerecht zu werden bräuchte es minimale Standards der Mitbestimmung, die für alle lokalen Gruppen und auf allen Verbandsebenen gelten. So könnte garantiert werden, dass das verbindliche Recht von Kindern und Jugendlichen auf Mitbestimmung in Angelegenheiten, die sie betreffen (KRK Art. 12), tatsächlich und flächendeckend umgesetzt wird.¹⁹

Engagement für das Mitbestimmungsrecht der Kinder

Was die Repräsentation der Anliegen von Kindern und Jugendlichen gegen Aussen anbelangt, ist der Cevi Schweiz wenig und nur indirekt aktiv. Der Verband verweist beim Engagement für das Mitbestimmungsrecht von Kindern auf die Mitgliedschaft bei der SAJV und der Teilnahme seiner Mitglieder an der Jugendsession. Partnerschaften zu Kinderrechtsorganisation zum Zweck der Förderung der Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen pflegt der Cevi Schweiz nicht (vgl. Frage 56).

Fazit

Gesamthaft liegt der Cevi Schweiz mit 50% knapp hinter der Jubla (52%) auf dem letzten Platz. Zum einen wird das Mitbestimmungsrecht von Kindern und Jugendlichen in den Grundlagenpapieren nicht stark gewichtet, was sicher auch damit zusammenhängt, dass die KRK in den Grundlagen wenig präsent ist. Zum anderen fehlt es wie bei den anderen Verbänden an Mitbestimmungsmöglichkeiten auf den höheren Verbandsebenen und das Engagement gegen Aussen ist bescheiden. Positiv fallen dagegen die teilweise vorhandenen Partizipationsziele auf lokaler Ebene, sowie die vereinzelt Mitbestimmungsmöglichkeiten auf kantonaler Ebene auf. Auch die systematische Schulung bringt dem Cevi Schweiz Punkte.

3.4 Die Jugendverbände im Vergleich

Die Messlatte beim Thema Mitbestimmung wurde bei der Bestandesaufnahme sehr hoch angesetzt. Dies führte allgemein zu eher bescheidenen Resultaten bei allen Jugendverbänden. Nach der Definition von Partizipation von *Terre des Hommes Kinderhilfe*, stehen Kindern als Akteure der Gesellschaft und Rechtssubjekte umfassende Mitbestimmungsrechte zu. Erwartet wurden unter anderem:

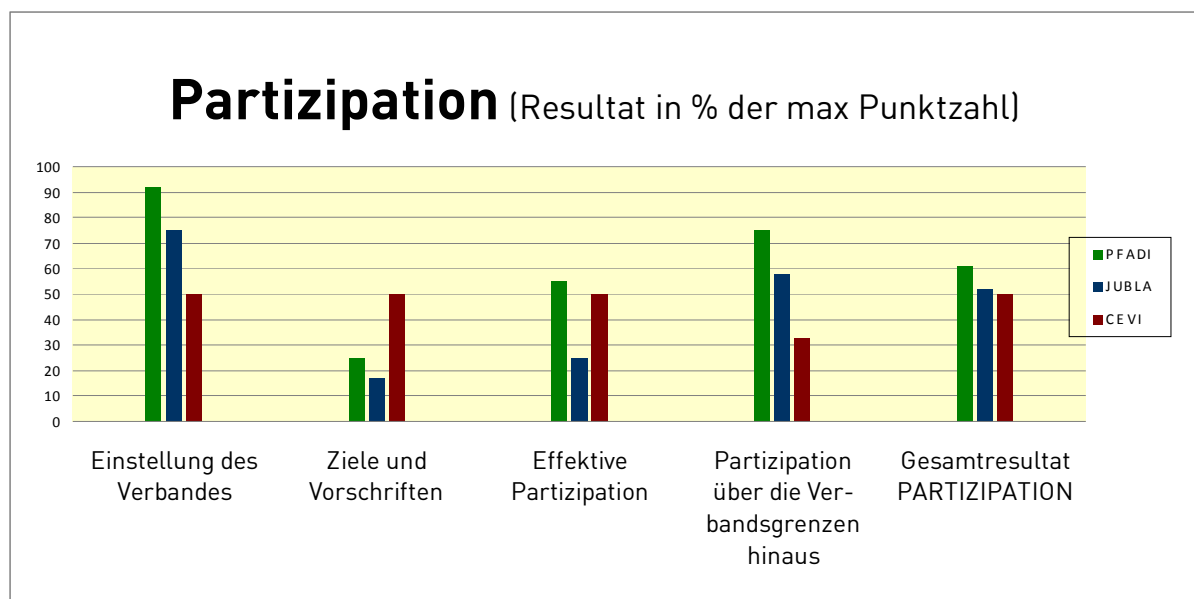
- Klar formulierte Partizipationsziele oder -vorschriften.
- Mitbestimmungsmöglichkeiten auf allen Verbandsebenen, sowie auf Stufe der Verwaltung, Planung und Durchführung von Aktivitäten.

¹⁹ Hier muss auf ein unterschiedliches Verständnis des Begriffes „Kinder“ in der KRK und im Cevi hingewiesen werden. Gemäss KRK sind alle unter 18 Jährigen Kinder. Der Cevi versteht demgegenüber die Teilnehmenden bis ca. 14 Jahren als Kinder, während Mitglieder über 14 Jahre als Leitende gelten. Wird über Partizipation von Kindern im Cevi nachgedacht, wird an die Teilnehmenden Kinder unter 14 Jahren gedacht. Dementsprechend wurde bei der Beantwortung des Fragebogens von Seiten des Cevi einzig auf die Beteiligung von unter 14 Jährigen eingegangen, was das Resultat etwas verzerrt. Im Cevi sind Kinder ab 14 Jahren Hilfsleitende, was eine Teilverantwortung bedeutet, ab 16 Jahren Gruppenleitende mit voller Verantwortung für eine Gruppe. Es ist somit irreführend, wenn es heisst, dass Kinder und Jugendliche sich an der Durchführung von Aktivitäten (nur) beteiligen. Viele dieser Aktivitäten werden von Jugendlichen unter 18 Jahren hauptverantwortlich geplant und durchgeführt.

- Ein aktives und direktes Engagement gegen Aussen, zugunsten der Förderung des Mitbestimmungsrechtes von Kindern und Jugendlichen (und eine gute Vernetzung mit politischen und gesellschaftlichen Akteuren zu diesem Zweck).

Die Jugendverbände wurden in vier Kategorien miteinander verglichen:

- Einstellung des Verbandes zum Thema Partizipation
- Ziele und Vorschriften
- Effektive Partizipation im Verband
- Partizipation über die Verbandsgrenzen hinaus



Einstellung der Verbände

Resultate:	<i>PBS</i>	92%
	<i>Jubla</i>	75%
	<i>Cevi Schweiz</i>	50%

Bei der Einstellung der Verbände zum Thema Mitbestimmung wurde berücksichtigt, inwiefern Partizipation in den Grundlagenpapieren der Verbände ein zentraler Wert ist und ob die KRK-Bestimmungen beachtet werden. Dabei gab es zwischen den Verbänden zum Teil deutliche Unterschiede.

Partizipation ist bei allen drei Verbänden zentraler Bestandteil der Verbandskultur. Trotzdem gibt es unter anderem Unterschiede bei der Verankerung des Mitbestimmungsrechtes in den Grundlagenpapieren. Positiv fällt besonders das *Haltungspapier Kinder- und Jugendpolitik* der Jubla auf, welches sich ganz der Frage der Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen widmet und sie ermächtigt „zentrale Teile des Verbandes zu gestalten“²⁰. Der Verband wird auch in seinem Leitbild am deutlichsten. Unter dem *Grundsatz Mitbestimmen* wird verlangt, dass alle ihre Ideen und Ansichten einbringen können und Entscheide gemeinsam getroffen werden sollen. Auch die PBS hat das Mitbestimmungsrecht gut in den Grundlagen verankert. Das Leitbild des Verbandes fordert, dass bereits Kinder Verantwortung für sich und kleine Gruppen übernehmen. Zudem gehört Mitbestimmung zu den *7 Methoden der PBS*. Hier heisst es: „Von der Planung bis zur Auswertung werden die Aktivitäten auf jeder Stufe auf eine demokratische und

²⁰ Haltungspapier Kinder- und Jugendpolitik, Bundesleitung Jungwacht Blauring, S. 2

mitbestimmende Art erarbeitet“²¹. Der Cevi Schweiz ist im Bezug auf das Mitbestimmungsrecht von Kindern weniger explizit und fasst sich im Leitbild kurz: „Der Cevi überträgt Verantwortung“. Deutlicher ist die YMCA/YWCA Grundsatzerklärung, welche die „echte Beteiligung junger Menschen“ verlangt²².

Unterschiede gibt es auch bei der Anerkennung der KRK als Grundlage für Partizipation. Hier schneidet die PBS am besten ab. Die Verbandsleitung gibt an, Partizipation als Grundrecht zu betrachten und sich der KRK-Bestimmungen bewusst zu sein (vgl. Frage 35). Diese Haltung wird in den Verbandszielen verdeutlicht, wo die „Bewusste Umsetzung der Kinderrechte“ gefordert wird.²³ Auch die Jubla stellt eine explizite Verbindung zur KRK her und sieht diese als Grundlage für das Mitbestimmungsrecht von Kindern: „Als Grundlage für Partizipation dienen uns das Leitbild, die UN-Kinderrechtskonvention und die christlichen Werte“²⁴. Allerdings ist der Bezug zur KRK laut Verbandsleitung nur theoretisch hergestellt und nur wenigen Leuten bekannt (vgl. Frage 35).

Handlungsbedarf gibt es bei der Anerkennung und Bekanntmachung der KRK vor allem beim Cevi Schweiz. Der Verband gibt an, die KRK-Bestimmungen im Bezug auf das Mitbestimmungsrecht von Kindern (Art. 12/13) nicht zu kennen und die KRK nicht als Rechtsgrundlage zu verstehen (vgl. Frage 35).

Partizipationsziele und -vorschriften

Resultate:	<i>PBS</i>	25%
	<i>Cevi Schweiz</i>	50%
	<i>Jubla</i>	17%

Gibt es bei den Jugendverbänden ausdrückliche Partizipationsziele und -standards, gibt es verbindliche Vorschriften, um diese Ziele umzusetzen und erhalten Leitende zum Thema Partizipation gezielt Informationen? Unter diesen Aspekten wurden die drei Verbände im folgenden Abschnitt verglichen.

Mitbestimmung ist bei allen drei Jugendverbänden zentral und wird in den Grundlagenpapieren thematisiert und gefordert. Die drei Jugendverbände schneiden jedoch mässig bis schlecht ab, wenn es darum geht, die in den Grundlagen formulierten Partizipationsstandards und -ziele als verbindliche Vorgaben umzusetzen. Auffallend ist, dass beim Mitbestimmungsrecht kein Verband verbindliche Partizipationsvorschriften kennt. Vorschriften gibt es lediglich in einzelnen Bereichen, so zum Beispiel im Bezug auf Partizipation der Geschlechter und Sprachregionen bei der PBS. Der Cevi Schweiz wendet die *ebengerechte Partizipation* verbindlich an (vgl. Frage 38) und die Jubla kennt keinerlei Vorschriften.

Insgesamt schneidet der Cevi Schweiz am besten ab, weil er Partizipation als einziger der drei Verbände systematisch in Kursen thematisiert: „Ein Kursbesuch steht für alle Leiter am Anfang der Mitarbeit auf dem Programm. In diesen Kursen wird (das Thema Partizipation) abgedeckt“ (vgl. Frage 39). Pfadi und Jubla geben dagegen an, ihren Mitarbeitenden nicht systematisch Infos zur Förderung der Mitbestimmung von Kinder und Jugendlichen zu geben (Frage 39).

Handlungsbedarf gibt es hier bei allen drei Verbänden. In Anbetracht der Eingeschränktheit des Mitbestimmungsrechtes von Kindern und Jugendlichen, müssten sich die Verbände einerseits überlegen, ob sie verbindliche Partizipationsvorschriften einführen sollen, andererseits müssen sie sich überlegen, wie sie ihre Mitglieder über deren Mitbestimmungsrecht aufklären. Beides wären wichtige Schritte in Richtung Förderung des Mitbestimmungsrechtes von Kindern in der Schweiz.

²¹ Die 7 Methoden der Pfadibewegung Schweiz, PBS Bundesleitung

²² Challenge 21 Erklärung, CVJM 1998

²³ Verbandsziele der Pfadibewegung Schweiz 2010-2012, Punkt 3, Delegiertenversammlung vom 7.9.2009

²⁴ Haltungspapier Kinder- und Jugendpolitik, Bundesleitung Jungwacht Blauring, S. 2

Effektive Partizipation

Resultate:	<i>PBS</i>	<i>55%</i>
	<i>Cevi Schweiz</i>	<i>50%</i>
	<i>Jubla</i>	<i>25%</i>

Wie in den vorherigen Abschnitten aufgezeigt wurde, ist Partizipation Bestandteil der Verbandskultur jedes der drei Verbände. Auch Standards und Ziele diesbezüglich sind in den Grundlagenpapieren vorhanden. Nur werden diese nicht allgemein umgesetzt.

Der folgende Abschnitt vergleicht die drei Verbände im Bezug auf die effektiven Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen. Dabei wird einerseits geschaut, auf welchen Ebenen des Verbandes sie ihren Einfluss geltend machen können und inwiefern sie in die Verbandsgeschäfte integriert werden.

Die untenstehende Tabelle stellt vereinfacht dar, wie es in den Verbänden um die effektiven Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen steht. Berücksichtigt werden dabei alle Leitenden und Teilnehmenden bis 18 Jahre.

Mitbestimmungsmöglichkeit für Kinder	Jubla	PBS	Cevi Schweiz
nationale Ebene	nein	nein	nein
kantonale Ebene	nein	teilweise	teilweise
lokale Ebene	teilweise	ja	teilweise
Verwaltung	nein	nein	nein
Planung	nein ²⁵	ja	ja
Durchführung	ja	ja	ja
<i>Resultat</i>	<i>25%</i>	<i>55%</i>	<i>50%</i>

Lokale Ebene

Erwartungsgemäss sind Partizipationsmöglichkeiten für Kinder besser, je tiefer die Verbandsebene. Auch auf dieser Ebene gibt es allerdings Unterschiede bei den Mitbestimmungsmöglichkeiten. Die Jubla und der Cevi Schweiz geben an, Kinder nur teilweise in Entscheide mit einzubeziehen. Über Fragebögen oder direkte Befragungen werden Kinder bei der Jubla zwar zu ihrer Meinung befragt, diese Praxis wird aber nicht allgemein umgesetzt (vgl. Frage 41c). Beim Cevi Schweiz hängen die Partizipationsmöglichkeiten vom Führungsstil ab (vgl. Frage 41c), sie sind also nicht einheitlich geregelt und von Schar zu Schar unterschiedlich. Nur bei der PBS ist das Mitbestimmungsrecht auf lokaler Ebene gegeben. Ideen sind sehr oft gefragt und werden auch umgesetzt, Partizipation ist jedoch „stark situationsabhängig“ (vgl. Frage 41).

Kantonale Ebene

Auch auf kantonaler Ebene gestalten sich die Mitbestimmungsmöglichkeiten für Kinder unterschiedlich. Bei der Jubla können nur Jugendliche ihren Einfluss geltend machen, und nur wenn

²⁵ Anzumerken ist, dass in diesem Punkt die Handhabung im Verband unterschiedlich zu sein scheint. In Reaktion auf die Evaluation bemerkte die verantwortliche Person von Seiten der Jubla, ihre Meinung decke sich nicht mit derjenigen ihres Amtsvorgängers. Statt „nein“ hätte sie an dieser Stelle „teilweise“ geschrieben, da betreffend Planung die Mitbestimmung „im Grundsatz und durch Leitende“ verankert sei.

sie eine Leiterfunktion innehaben. Kinder werden nicht in Entscheide mit einbezogen (vgl. Frage 41).

Bei der PBS und dem Cevi Schweiz dagegen gibt es auf kantonaler Ebene teilweise Mitbestimmungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche. Dabei erklärt die PBS, dass diese je nach Kantonalverband stark variieren, da Kantonalverbände unterschiedlich gross sind (vgl. Frage 41). Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die ganze Organisation von Jungen unter 30 Jahren geleitet wird. Beim Cevi Schweiz können Jugendliche in einzelnen Regionen an Delegiertenversammlungen teilnehmen und Kinder werden teilweise bei Evaluationen in Regionallagern angehört (vgl. Frage 41).

Nationale Ebene

Kein Verband ermöglicht die Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen auf nationaler Ebene (vgl. Frage 41).

Auffallend ist bei allen Jugendverbänden das Fehlen von einheitlichen Regeln, wenn es um die Einbeziehung der Meinung von Kindern und Jugendlichen geht. Um das Mitbestimmungsrecht von Kindern zu stärken, müssten sie sich überlegen, ob und in welcher Form sie diese an den Verbandsentscheiden teilhaben lassen wollen.

Partizipation über die Verbandsgrenzen hinaus

Resultate:	<i>PBS</i>	75%
	<i>Jubla</i>	58%
	<i>Cevi Schweiz</i>	33%

Beim Thema Partizipation über die Verbandsgrenzen hinaus ging es darum herauszufinden, inwiefern sich die Jugendverbände auch ausserhalb der Verbandsgrenzen für das Mitbestimmungsrecht von Kindern und Jugendlichen einsetzen. Dies geschieht primär durch die Zusammenarbeit mit politischen und gesellschaftlichen Akteuren, welche sich für die Kinderrechte einsetzen. Deshalb wurde untersucht, wie gut die Vernetzung der Jugendverbände ist und ob sich die Verbände um externe Partnerschaften zugunsten der Förderung des Mitbestimmungsrechtes bemühen. Dabei sind grosse Unterschiede zwischen den Jugendverbänden aufgetaucht.

Die PBS erzielt dank ihrer guten Vernetzung auf nationaler Ebene sowie ihren internationalen Partnerschaften mit anderen Pfadiorganisationen das beste Resultat. Besonders nennenswert ist die *Parlamentarische Gruppe Jugend* des Verbandes (vgl. Frage 55). Zudem engagiert sich die PBS im *Netzwerk Kinderrechte Schweiz*. Ihre internationalen Partnerschaften nutzt die Pfadi, um ihre Grundlagen – unter anderem die Mitbestimmung von Kindern – zu vermitteln und zu leben (vgl. Frage 56).

Auch die Jubla ist national sehr gut vernetzt. Das *Haltungspapier Kinder- und Jugendpolitik* bildet dafür die Grundlage: „Wir unterhalten auf nationaler Ebene ein politisches Netzwerk und können auf diese Weise Einfluss nehmen [...] wir sind aktive Mitglieder der SAJV und arbeiten mit anderen Verbänden und Organisationen im Bereich Kinder- und Jugendförderung sowie Förderung der Kinderrechte zusammen“²⁶. Diese Richtlinien setzt die Jubla durch die Zusammenarbeit mit Organisationen wie *Kinderlobby Schweiz*, *mira*, *Voilà* und *Caritas* um²⁷. Als einziger der drei Jugendverbände setzt sich die Jubla durch das *Haltungspapier Kinder- und Jugendpolitik* ausdrückliche Ziele hinsichtlich Partizipation über die Verbandsgrenzen hinaus, welche bei der PBS weniger konkret sind (Verbandsziele 2010-2012) und beim Cevi Schweiz ganz fehlen. Trotz dieses Vorsprungs reicht es der Jubla nur für den zweiten Platz. Dies primär, weil sich der Verband eher allgemein für die Förderung von Kindern und Jugendlichen einsetzt, aber nicht explizit um Partnerschaften im Bereich Partizipation bemüht (vgl. Frage 56). Ausserdem

²⁶ Haltungspapier Kinder- und Jugendpolitik, Bundesleitung Jungwacht Blauring, S. 2

²⁷ Partnerinnen und Partner von Jungwacht Blauring, <http://www.jubla.ch/jubla/partnerschaften/>

sieht sich die Jubla nicht – oder nur stellvertretend – als Sprachrohr der Kinder und Jugendlichen.

Das Schlusslicht bildet der Cevi Schweiz, der im Gegensatz zu den beiden anderen Jugendverbänden angibt, sich nicht um Partnerschaften zugunsten des Mitbestimmungsrechtes zu bemühen und auch nur teilweise (auf nationaler Ebene) Kontakte zu politischen und gesellschaftlichen Akteuren pflegt. Die Anliegen der Kinder und Jugendlichen vertritt der Cevi Schweiz gegenüber der Öffentlichkeit indirekt durch die Teilnahme einiger seiner Mitglieder an der Jugendsession. Bei der Vernetzungsarbeit und der Steigerung des Bewusstseins über die KRK gibt es hier gegenüber den anderen zwei Verbänden Handlungsbedarf.

Gesamtergebnis - PARTIZIPATION

Resultate:	<i>PBS</i>	61%
	<i>Jubla</i>	52%
	<i>Cevi Schweiz</i>	50%

Gesamthaft erhält die PBS mit 61% und erzielt somit mit einigem Abstand auf die beiden anderen Jugendverbände das beste Resultat. Ausschlaggebend sind die Einstellung des Verbandes zur Partizipation sowie die gute Vernetzung mit politischen und gesellschaftlichen Akteuren zur Stärkung des Mitbestimmungsrechtes von Kindern und Jugendlichen. Trotz mässigem Resultat bei den effektiven Partizipationsmöglichkeiten und der dem marginalen Vorhandensein von verbindlichen Partizipationsvorschriften sichert sich die PBS so den ersten Rang. Auf Rang zwei folgt die Jubla (52%): Hier sieht das Bild ähnlich wie bei der PBS aus, nur dass sich der Verband bei den effektiven Partizipationsmöglichkeiten klar schlechter bewertet. Knapp hinter der Jubla folgt der Cevi Schweiz mit 50%. Auffallend ist das mangelhafte Bewusstsein für Partizipationsfragen und insbesondere für die KRK. Auch ein Wille, sich gegen Aussen für Partizipation von Kindern und Jugendlichen einzusetzen, ist beim Cevi Schweiz nicht feststellbar. Intern schneidet der Verband dagegen bei den effektiven Partizipationsmöglichkeiten auf lokaler und kantonaler Ebene relativ gut ab. Die systematische Schulung von Leitenden, in der Partizipation angesprochen wird, bringt dem Verband weitere Punkte.

4. Nichtdiskriminierung

Von Diskriminierung ist die Rede, wenn sich Menschen gegenseitig ausschliessen und benachteiligen, und wenn sie sich aufgrund von Unterschieden wie Hautfarbe, Ursprung oder Geschlecht, untereinander nicht als gleichberechtigt anerkennen.²⁸

Das Recht der Kinder, nicht diskriminiert zu werden, ist eines der Grundprinzipien der Kinderrechtskonvention:

- Art. 2 - Prinzip der Gleichbehandlung (Nichtdiskriminierung)
Kein Kind darf auf Grund seines Geschlechts, seiner Herkunft, seiner Sprache, seiner Religion oder seiner Hautfarbe benachteiligt werden.

Als Einwanderungsland mit über 20% Ausländeranteil steht die Schweiz beim Thema Nichtdiskriminierung vor einer grossen Herausforderung. Ihre internationalen Verpflichtungen kann sie nicht immer vollständig einhalten. Im Schweizer NGO-Bericht an den UN Kinderrechtsausschuss wird unter anderem die mangelnde Förderung ausländischer Kinder in der Schweiz kritisiert. Jugendverbände können dem entgegenwirken: Als Akteure der Integration können sie Kinder verschiedener Herkunft zusammenbringen, Vorurteile und Diskriminierung abbauen und zu Chancengleichheit für alle Kinder beitragen.

Oft wird unter Diskriminierung nur die "rassistische" Diskriminierung verstanden. In Jugendverbänden, wie auch anderswo, kann man aber mit vielen verschiedenen Formen der Diskriminierung konfrontiert sein. Dazu gehören Diskriminierung aufgrund der körperlichen und geistigen Fähigkeiten, Diskriminierung aufgrund der finanziellen Ressourcen der Eltern sowie Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung.²⁹ Diese Formen der Diskriminierung werden in der KRK nicht explizit erwähnt, müssen aber nach dem Prinzip der Gleichbehandlung auch berücksichtigt werden.

In diesem Kapitel wurde untersucht, wie die Jugendverbände zu den verschiedenen Formen der Diskriminierung stehen, und was sie unternehmen, um sich für die Gleichbehandlung aller Mitglieder und für die Integration benachteiligter Kinder einzusetzen.

Dabei kam heraus, dass Gleichbehandlung bei allen Verbänden ein Grundwert ist. Trotzdem waren die Resultate allgemein eher bescheiden. Einerseits waren sich die Jugendverbände nicht immer aller Formen der Diskriminierung bewusst, andererseits erzielten sie bei der Ausbildung und Sensibilisierung der Leitenden mässige Resultate. Mangelhaft war zudem, dass ausländische Kinder und Jugendliche in jedem der drei Jugendverbände untervertreten sind.

4.1 Nichtdiskriminierung beim Cevi Schweiz

Die allgemeine Haltung des Cevi Schweiz zum Thema Nichtdiskriminierung kommt in der *Kampala Erklärung* von 1973 zum Ausdruck. In diesem Cevi Grundlagepapier lautet eines der Ziele: „für Chancengleichheit und Gerechtigkeit für alle [...] wirken.“ Angestrebt wird eine „offene Mitgliedschaft, ohne Rücksicht auf Glauben, Alter, Geschlecht, Rasse und soziale Verhältnisse.“³⁰ Laut der *Challenge 21 Erklärung* von 1998 verpflichten sich die Mitglieder des Christlichen Verbandes Junger Menschen (CVJM) ausserdem „in Solidarität mit den armen, besitzlosen und entwurzelten Menschen, sowie unterdrückten rassischen, religiösen und ethnischen Minoritäten zu arbeiten.“³¹ Die Verankerung der Gleichbehandlung in den Grundlagen basiert auf christlichen Werten und ist eine Stärke des Cevi Schweiz. Allerdings werden nicht alle Formen der Diskriminierung angesprochen. Nicht thematisiert werden insbesondere die Diskriminierung

²⁸ TdH, Umsetzung der Kinderrechte in den Jugendverbänden, S. 31

²⁹ TdH, Umsetzung der Kinderrechte in den Jugendverbänden, S. 32

³⁰ Kampala Erklärung, angenommen an der 6. CVJM Weltratsitzung 1978

³¹ Challenge 21 Erklärung, CVJM 1998

aufgrund der sexuellen Orientierung sowie die Diskriminierung von Menschen mit einer geistigen oder physischen Behinderung. In den verschiedenen Regionen gibt es allerdings Programme zur Integration von Menschen mit Behinderung (vgl. Frage 81) und im Bereich Homosexualität ist „etwas im Aufbau“ (vgl. Frage 82).

Massnahmen zur Förderung der Gleichbehandlung

- *Ethnische und sprachliche Minderheiten*

Die Gleichbehandlung von ethnischen Minderheiten ist der zentrale Aspekt der KRK im Bezug auf Nichtdiskriminierung. Voraussetzung dafür ist die Integration ausländischer Kinder; ein Ziel des Cevi Schweiz, das bisher nur teilweise erreicht wurde. Im klassischen Jungscharangebot sind Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund eher untervertreten. Integrationsmassnahmen gibt es punktuell und auf regionaler Ebene. Positiv fällt besonders das *Angebot Villa YoYo* auf, mit dem der Cevi Schweiz einen aktiven Beitrag zur Integration ausländischer Kinder leistet. Das Angebot steht allen Kultur- und Glaubenskreisen offen und ermöglicht Kindern eine sinnvolle Freizeitgestaltung. In der *Villa YoYo* mit 8 Standorten in der Schweiz sind ausländische Kinder in der Mehrzahl. Ebenso ist es beim Angebot *CeviLerhilfe*, wo günstige Nachhilfestunden für finanziell Benachteiligte zur Verfügung gestellt werden. Im Bezug auf die Untervertretung von ausländischen Kindern im Verband findet zurzeit eine Sensibilisierung der Angestellten und freiwilligen Leitenden statt (vgl. Frage 64). Integration wird auf verschiedenen Ebenen thematisiert, konkrete Ziele im Bezug auf Integration oder ein Integrationsprogramm gibt es beim Cevi Schweiz im Gegensatz zu den anderen beiden Jugendverbänden aber nicht. Von einer Zusammenarbeit mit Pfadi und Jubla im Bereich Integration könnte der Cevi Schweiz daher profitieren.

- *Finanziell Benachteiligte*

Die Zusammenarbeit mit den Armen und Besitzlosen, wie in den Grundlagenpapieren angestrebt, findet beim Cevi Schweiz nur teilweise statt: „In vielen Abteilungen können Kinder aus schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen ohne Mitglieder- oder Lagerbeitrag teilnehmen. Auch der Verband unterstützt dies, z.B. bei den Kursbeiträgen. Trotzdem ist es so, dass im Jungscharangebot ein Grossteil der teilnehmenden Kinder aus der Mittelschicht kommt“ (vgl. Frage 83). Um vermehrt Kinder mit schwierigem finanziellem Hintergrund zu integrieren, muss der Verband aktiver werden und gezielt auf diese Gruppe zugehen.

- *Gender*

Geschlechterspezifische Förderung ist laut der Verbandsleitung ein wichtiges Kerngebiet des Cevi Schweiz. Der Cevi wurde ursprünglich getrennt als Frauen-Cevi (CVJF) und als Männer-Cevi (CVJM) gegründet. Seit 2008 sind die Frauen-Cevis und Männer-Cevis in einer Organisation vereinigt (vgl. Frage 80).³² Zudem ist der Cevi Mitglied der Verbände Evangelische Frauen Schweiz (EFS) und AllianceF. Das Thema Gender-Diskriminierung ist beim Cevi Schweiz sehr präsent, konkrete Massnahmen oder ein Haltungspapier wie bei der Jubla gibt es diesbezüglich jedoch nicht.

- *Religion*

Der Cevi Schweiz ist ein christlicher Verband. Trotzdem ist man für religiöse Vielfalt offen und knüpft die Mitgliedschaft nicht an die Religionszugehörigkeit. Es wird auch kein Druck auf Personen ausgeübt, einen bestimmten religiösen Standpunkt zu übernehmen (vgl. Frage 62a). Von Personen anderer Religionen wird aber erwartet, dass sie die christliche Prägung des Verbandes akzeptieren. Positiv ist, dass Gebräuche von religiösen und kulturellen Minderheiten trotz der christlichen Ausrichtung des Verbandes zum Teil berücksichtigt werden. So wird zum Beispiel beim Essen auf spezielle Bedürfnisse geachtet (kein Schweinefleisch). Allgemeine

³² Die Vereinigung des Frauen- und des Männerverbandes hat in der Schweiz stattgefunden. International gibt es immer noch beide Verbände als separate Organisationen. Durch die Mitgliedschaft bei beiden Verbänden ist der Cevi Schweiz auf die Genderthematik sensibilisiert und hat vom Frauenverband zwingende Vorgaben betreffend Frauen in Gremien.

Richtlinien dazu gibt es keine, was zur Folge hat, dass die Sensibilität für Gebräuche von Minderheiten von Abteilung zu Abteilung sehr unterschiedlich ausgeprägt ist (vgl. Frage 85).

Fazit

Gesamthaft erreicht der Cevi Schweiz beim Thema Nichtdiskriminierung 48% der möglichen Höchstpunktzahl und liegt knapp hinter der Jubla (51%) an letzter Stelle. Schlecht schneidet der Verband insbesondere bei der Schulung ab. Eine Sensibilisierung von Leitenden zum Thema Nichtdiskriminierung gibt es nicht (vgl. Frage 69). Allgemein wird Nichtdiskriminierung wenig thematisiert und ein klares Konzept im Bezug auf Gleichbehandlung sowie eine Strategie zur Förderung der Integration fehlt ganz. Hier gibt es beim Cevi Schweiz Handlungsbedarf. Positiv dagegen sind die Haltung des Verbandes und die punktuellen Initiativen auf regionaler Ebene.

4.2 Nichtdiskriminierung bei der PBS

„Schon das Pfadigesetz verlangt, andere zu verstehen und zu achten. Als erzieherische Ziele hat sich die PBS unter anderen das Vermitteln von Solidarität und Offenheit gesetzt. Und auch in den Statuten bekennt sie sich zur Offenheit gegenüber allen Kindern und Jugendlichen.“³³

Das Prinzip der Nichtdiskriminierung ist in den Grundlagenpapieren der PBS gut verankert. Im Leitbild kommt vor allem dem Respekt anderer Kulturen eine wichtige Rolle zu, weitere Grundsätze der Pfadi sind gegenseitiges Verständnis und Bereitschaft zur Solidarität. Ihre Haltung unterstreicht die PBS durch verschiedene Projekte im Sinne der Gleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen. So hat der Verband ein Integrationsprojekt für ausländische Kinder lanciert, betreibt mit *Pfadi trotz allem* ein Projekt für Menschen mit Behinderung und unterstützt finanziell schwache Familien von Pfadis (vgl. Frage 65).

Massnahmen zur Förderung der Gleichbehandlung

- *Ethnische und sprachliche Minderheiten*

Die PBS betrachtet die Vielfalt ihrer Mitglieder als Reichtum und Chance. Zurzeit sind Mitglieder ausländischer Gemeinschaften im Verband noch untervertreten, ihr Anteil beträgt nach einer Schätzung des Verbandes lediglich 3-10%. Deshalb engagiert sich die Pfadi für die Integration ausländischer Kinder, mit dem Ziel, bei der Mitgliederstruktur eine dem schweizerischen Durchschnitt entsprechende Verteilung von SchweizerInnen und AusländerInnen zu erreichen.³⁴ Als Grundlage dafür dient das *Leitbild Integration*, welches 1999 von der Pfadi Bundeskonferenz verabschiedet wurde. Darin heisst es: „Um zielgerichtet und wirkungsvoll die Integrationsziele anzugehen, lanciert die PBS ein Integrationsprojekt“. Mit dem nationalen Integrationsprojekt der Pfadi sollen untervertretene kulturelle Gruppen aktiv und gezielt angegangen werden, bereits vorhandene Aktionen vernetzt werden und LeiterInnen ab Stufe AbteilungsleiterIn auf die Integrationsproblematik sensibilisiert und dazu motiviert werden, eigene Projekte an die Hand zu nehmen.³⁵

Damit verfügt die PBS über ein klar definiertes Konzept zur Förderung der Gleichbehandlung im Bezug auf ethnische Minderheiten und kann Integration zu ihren Kompetenzen zählen. Durch die Umsetzung und Weiterentwicklung ihrer Integrationsmassnahmen kann sich die PBS als nationaler Akteur der Integration etablieren und massgeblich zur Förderung der Gleichbehandlung und zur Chancengleichheit für ausländische Kinder beitragen.

³³ Leitbild PBS zur kulturellen Vielfalt und zur Integration von ausländischen Kindern und Jugendlichen, S. 1.

³⁴ Leitbild PBS zur kulturellen Vielfalt und zur Integration von ausländischen Kindern und Jugendlichen, S. 2.

³⁵ Leitbild PBS zur kulturellen Vielfalt und zur Integration von ausländischen Kindern und Jugendlichen, S. 3.

- *Religion*

In der PBS wird die Auseinandersetzung mit Spiritualität und Religion als wichtig für die Persönlichkeitsentwicklung erachtet. Gott wird zum Beispiel auch explizit im Pfadiversprechen genannt, die Nennung Gottes ist aber fakultativ, was für die religiöse Neutralität der PBS spricht (vgl. Frage 61). Die Zugehörigkeit zu einer Religion ist für die Mitgliedschaft im Verband weder eine Voraussetzung, noch ein Ausschlussgrund. Die PBS pflegte in der Vergangenheit diverse Kontakte zu muslimische Organisationen und Pfadis, seine Kommunikation hat der Verband aber nie gezielt auf die verschiedenen Religionsgemeinschaften gerichtet (vgl. Frage 62). Wichtiger ist dem Verband laut *Leitbild Integration* das Zugehen auf die untervertretenen kulturellen Gruppen, wobei Religion eine untergeordnete Rolle spielt. Sehr positiv bei der PBS fällt zudem auf, dass Gebräuche religiöser Minderheiten ihren Platz im Verbandsleben haben: „wir ermöglichen die Einhaltung islamischer Gebetszeiten in Ausbildungskursen, berücksichtigen spezielle Ernährungsgewohnheiten und die Teilnahme an (christlichen) Gottesdiensten, wo solche stattfinden, ist fakultativ“ (Frage 85).

- *Menschen mit Behinderung*

Mit dem Projekt *Pfadi trotz Allem*, das geistig und physisch behinderten Kinder und Jugendlichen den Zugang zu Pfadi Aktivitäten ermöglicht, zeigt die Pfadi ihr Engagement im Sinne der Nichtdiskriminierung: „Egal ob im Rollstuhl oder mit Down-Syndrom, bei uns kannst du dich austoben, leben, lachen und spielen. Denn bei der PTA mitmachen kann jede und jeder!“³⁶ Bei der Arbeit mit Menschen mit Behinderung ist die PBS wegweisend. Vorbildlich ist auch, wie auf besondere Bedürfnisse von Mitgliedern eingegangen wird. Als Beispiel nennt der Verband Gebärdendolmetscher für gehörlose Pfadis (vgl. Frage 84).

Fazit

Die PBS liegt beim Thema Nichtdiskriminierung mit 65% klar auf dem ersten Platz. Verschiedene, zum Teil wegweisende Maßnahmen bei der Integration ausländischer Minderheiten und Menschen mit Behinderung bilden die Grundlage dafür. Schwächen gibt es bei der PBS insbesondere im Bereich Schulung/Information. Nichtdiskriminierung wird in den Ausbildungskursen nicht umfassend thematisiert (vgl. Frage 69). Auch gibt der Verband an, keine Person oder Arbeitsgruppe der Verbandsleitung für Fragen zur Nichtdiskriminierung zu ernennen.

4.3 Nichtdiskriminierung bei der Jubla

Die Jubla setzt sich für Toleranz, Respekt und das Zusammenleben mit anderen Kulturen ein und kommuniziert dies in ihren Grundlagenpapieren. Das Leitbild sowie drei Haltungspapiere bilden die Grundlage für Nichtdiskriminierung im Verband. Im Jubla-Leitbild ist festgehalten, dass Kinder und Jugendliche aller Kulturen, Religionen und Konfessionen im Verband willkommen sind. Zwei Haltungspapiere unterstreichen diese Einstellung: Das *Haltungspapier Integration von Kindern und Jugendlichen mit ausländischer Herkunft* sowie das *Haltungspapier Rassismus*. Das erste definiert die Integrationsziele des Verbandes. Das zweite beinhaltet Leitlinien zur Nichtdiskriminierung der Mitglieder und stützt sich auf das Antirassismugesetz, welches Diskriminierung aufgrund von Rasse, Ethnie und Religion verbietet. Mit der umfassenden Thematisierung von ethnischer Diskriminierung hebt sich die Jubla von den anderen beiden Verbänden ab. Zudem hat die Jubla mit dem *Haltungspapier Gender* auch zum Thema Gleichbehandlung der Geschlechter eigens ein Grundlagepapier erarbeitet

Nicht explizit thematisiert werden dagegen die Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderung, finanziell Benachteiligten und Homosexuellen. Homosexualität ist auf Scharebene weitgehend akzeptiert, wird von der Trägerschaft Kirche aber kritisch betrachtet (vgl. Frage 65).

³⁶ Webseite PTA, <http://www.pbs.ch/de/pta>.

Negativ fällt zudem auf, dass die Beteiligung von Menschen mit Behinderung an Aktivitäten nur vereinzelt möglich ist. Die Integration von Menschen mit Behinderung wird je nach Schar unterschiedlich gehandhabt (vgl. Frage 81).

Wichtigste Massnahmen zur Förderung der Gleichbehandlung

- *Ethnische und sprachliche Minderheiten*

Durch eine Analyse wurde bestätigt, dass in der Jubla zurzeit vorwiegend Schweizer Kinder aus der Mittelschicht vertreten sind (vgl. Frage 64). Der Anteil an MigrantInnen beträgt dagegen nur 5%. Laut dem *Haltungspapier Integration* steht die Jubla nicht nur allen offen, sondern sie will auch aktiv auf Kinder und Jugendliche anderer Kulturen zugehen. Dies tut der Verband seit Kurzem durch das nationale Öffnungsprojekt *Jubla Plus*: „Mit dem Projekt Jubla Plus national wollen wir Kindern und Jugendlichen aus allen Schichten und aus unterschiedlichen Kulturen und Religionen den Zugang zu unseren Aktivitäten ermöglichen und gleichzeitig durch diese neue Vielfalt wachsen.“³⁷

Bemerkenswert sind ausserdem die im *Haltungspapier Integration* genannten Ziele des Verbandes. Dazu gehören die vermehrte Zusammenarbeit mit MigrantInnenvereinen und Fachleuten, die Zusammenarbeit mit ausländischen Eltern sowie die Aufnahme und Förderung von Leitenden ausländischer Herkunft.³⁸

Auch die Jubla verfügt damit über klar definierte Ziele und ein Konzept zur Förderung ausländischer Kinder und Jugendlicher. Der Verband kann, sofern seine Ziele effektiv umgesetzt werden, eine aktive Rolle in der Integration ethnischer Minderheiten in der Schweiz einnehmen.

- *Religion*

Die Jubla kommuniziert zwar im Leitbild ausdrücklich ihre Offenheit gegenüber religiöser Vielfalt, gibt aber gleichzeitig an, Ungleichbehandlung aufgrund von religiösen Gründen nicht ausschliessen zu können (vgl. Frage 61). Es existieren „teilweise implizite Hemmschwellen“ und da „die Jubla ein katholischer Jugendverband ist, gibt es auch Scharen in denen dies (gleiches Beitrittsrecht / Gleichbehandlung) schwierig ist“ (vgl. Frage 61).

Was den Platz für religiöse und kulturelle Gebräuche von Minderheiten im Verbandsalltag betrifft, antwortet der Verband, die Frage stelle sich „meistens nicht“ (vgl. Frage 85).

Positiv dagegen ist der auf Scharebene teilweise bereits gut etablierte interkulturelle Austausch mit anderen Gruppen. Zudem besteht auf internationaler Ebene eine Partnerschaft mit *Chiro Philippinen*.³⁹

Um die Anforderungen der KRK im Bezug auf Nichtdiskriminierung zu erfüllen, muss sich die Jubla noch mehr öffnen und ihre eigenen Vorsätze auch auf Scharebene umsetzen. Das Projekt Jubla Plus national ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung.

- *Gender*

Gleichbehandlung von Mädchen und Jungen ist der Jubla ein Anliegen, was im *Haltungspapier Gender* zum Ausdruck kommt. Jedes Mädchen und jeder Junge hat demnach das Recht, in ihren/seinen Stärken gefördert zu werden. Die Jubla arbeitet in Lagern und Kursen mit Checklisten für gendergerechte Aktivitäten, achtet auf eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern in Kursleitungen und legt Wert auf Sensibilisierung und Ausbildung der Leitenden in diesem Bereich.⁴⁰

Bei der Ausbildung der Leitenden zum Thema Nichtdiskriminierung sieht die Jubla selbst noch Potenzial. In den Kursen angesprochen werden zurzeit Rassismus und Integration, allerdings nur in einem kurzen, formalen Rahmen (vgl. Frage 68). Weitere Formen der Diskriminierung könnten

³⁷ Jubla Plus National website, <http://jublaplus.jubla.ch/verstehen/was-ist-jubla-plus/>.

³⁸ *Haltungspapier Integration von Kindern und Jugendlichen mit ausländischer Herkunft*, Bundesleitung Jungwacht Blauring.

³⁹ www.partnerschaft.jubla.ch/.

⁴⁰ *Haltungspapier Gender*, Bundesleitung Jungwacht Blauring.

auch angesprochen werden. Denkbar wäre zum Beispiel ein Modul zum Thema Nichtdiskriminierung, das verbandsübergreifend und im Rahmen einer Sensibilisierungskampagne zu den Kinderrechten angeboten wird.

Fazit

Gesamthaft erreicht die Jubla beim Kapitel Nichtdiskriminierung mit 51% das zweitbeste Resultat. Positiv fallen die umfassenden, wenn auch nicht vollständigen Grundlagenpapiere, sowie vor allem das nationale Integrationsprojekt *Jubla Plus* auf. Negativ fällt, wie bei den anderen Jugendverbänden die Untervertretung ausländischer Kinder im Verband auf. Bemängelt werden kann ausserdem, dass die Jubla nur in einigen Bereichen über klare Konzepte zum Thema Nichtdiskriminierung verfügt (Integration, Rassismus, Gender), insbesondere für den Bereich Integration von Menschen mit Behinderung und finanziell Benachteiligten aber keine klaren Zielsetzungen verfolgt. In diesem Bereich sowie bei der Ausbildung der Leitenden gibt es Entwicklungspotenzial.

Nichtdiskriminierung in den Jugendverbänden: Zusammenfassende Übersicht

Grundlagen & Massnahmen gegen Diskriminierung aufgrund von	Cevi Schweiz	PBS	Jubla
Herkunft	-	Leitbild Integration HP Gewalt	HP Rassismus HP Integration
	Regionale Initiativen (Villa YoYo, CeviLernhilfe)	Nationales Integrationsprojekt	Nationales Integrationsprojekt Jubla Plus
	-	-	Thematisierung von Rassismus/Integration in der Ausbildung
Religion	Beachtung der speziellen Bedürfnisse	Einhaltung islamischer Gebetszeiten / Berücksichtigung spezieller Ernährungsgewohnheiten / christliche Gottesdienste fakultativ	-
Geschlecht	-	-	HP Gender
	-	Genderquoten	Checklisten für Gendergerechte Aktivitäten in Lagern
Behinderung	Punktuelle Integration auf lokaler Ebene	Pfadi trotz Allem Gebärdendolmetscher für gehörlose Pfadis	Punktuelle Integration auf lokaler Ebene
sozioökonomische Verhältnisse	Unterstützung nur teilweise (viele Abteilungen bieten Rabatte an)	Finanziell schwache Familien werden seit jeher unterstützt	Unterstützung nur teilweise (oft über Pfarreien gelöst)
sexuelle Orientierung	-	-	-
Gesamtresultat	48%	65%	51%

4.4 Die Jugendverbände im Vergleich

Auch beim Thema Nichtdiskriminierung wurde die Messlatte sehr hoch angesetzt. Erwartet wurden unter anderem:

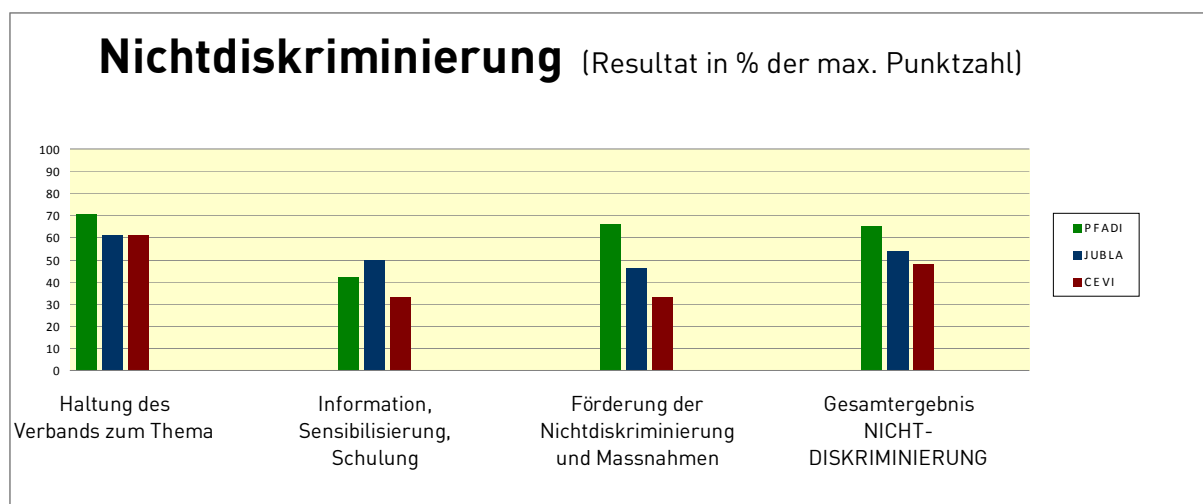
- ein grosses Bewusstsein über die verschiedenen Formen der Diskriminierung
- klar formulierte Ziele und Konzepte zur Förderung der Nichtdiskriminierung
- eine nationale Kompetenzstelle (Person oder Arbeitsgruppe in der Verbandsleitung)

Klare Zielsetzungen gibt es in den Verbänden vor allem bei der Integration ausländischer Kinder und Jugendlichen. Auch die Themen Genderdiskriminierung sowie Integration behinderter und finanziell benachteiligter Kinder sind in den Verbänden präsent, wobei die Massnahmen bei den letzteren nicht auf nationaler Ebene koordiniert werden, sondern vor allem auf lokaler Ebene getroffen werden.

Weitere Formen der Diskriminierung wie Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung sind in den Jugendverbänden von geringer Bedeutung und werden zurzeit in keinem Verband thematisiert.

Die Jugendverbände wurden in drei Kategorien miteinander verglichen:

- Allgemeine Haltung des Verbandes zur Nichtdiskriminierung
- Schulung / Information
- Förderung der Nichtdiskriminierung / Massnahmen



Allgemeine Haltung zur Nichtdiskriminierung

Resultate:	<i>PBS</i>	70%
	<i>Cevi</i>	61%
	<i>Jubla</i>	61%

In diesem Abschnitt wurde untersucht, wie umfassend die Grundlagenpapiere bezüglich Nichtdiskriminierung sind, wie offen die Verbände gegenüber religiösen Gruppen und ausländischen Minderheiten sind und inwiefern der Wille besteht, weitere Minderheiten zu integrieren. Massgebend war zudem, ob die KRK als Grundlage für die Gleichbehandlung im Verband gesehen wird und wie die Verbände im Bereich Nichtdiskriminierung gegen aussen vernetzt sind.

Der Vorsprung der PBS gegenüber der Jubla und dem Cevi Schweiz erklärt sich primär durch die offene Haltung des Verbandes gegenüber religiösen Gruppen sowie durch die guten Kontakte zu auswärtigen Fachstellen im Bereich Nichtdiskriminierung. Dazu gehören die *Eidgenössische*

Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) und das *Netzwerk Kinderrechte Schweiz*. Zudem engagiert sich die PBS mit dem Angebot *Pfadi Trotz Allem* sehr stark für die Integration von Menschen mit Behinderung. In diesem Bereich sind die anderen Jugendverbände nur punktuell tätig und könnten von der Erfahrung der PBS profitieren. Weiter ist die PBS beim Engagement zur Integration ausländischer Kinder und Jugendlicher führend. Mit dem *Leitbild Integration* verfügt der Verband über ein richtungsweisendes Konzept zur Integration ausländischer Minderheiten, das unter anderem eine Stelle für einen Integrationsbeauftragten vorsieht.⁴¹ In mehreren Kantonalverbänden gibt es bei der PBS zudem Integrationsprojekte oder eine Person, welche für den Bereich Integration verantwortlich ist.

Die Jubla schneidet bei der Integration gleich gut ab wie die PBS. Massgebend ist dabei das nationale Pilotprojekt *Jubla Plus*, das die Öffnung des Verbandes gegenüber Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund voranbringen soll. Dazu hat die Jubla ein Konzept erarbeitet und klare Ziele formuliert.

Beim Cevi Schweiz gibt es bezüglich Integration ausländischer Kinder noch Handlungsbedarf. Der Verband ist sich dessen bewusst: Einzelne Regionalverbände haben an Tagungen der Ausländerberatungsstelle FABIA Luzern und des Bundesamtes für Sozialversicherungen teilgenommen, klare Ziele oder ein Konzept im Bereich Integration gibt es jedoch noch nicht. Die Integrationskonzepte der PBS und der Jubla könnten dem Cevi Schweiz als Vorbild dienen.

Trotz Handlungsbedarf bei der Integration ist der Cevi Schweiz mit der Jubla punktemässig gleichauf. Der Grund dafür ist, dass sich der Verband bei der Integration von Menschen mit Behinderung und finanziell Benachteiligten besser bewertet. Zudem gibt es in einer Region eine Person, die eigens für Fragen bezüglich Nichtdiskriminierung zuständig ist (vgl. Frage 65).

Im Grossen und Ganzen gibt es zwischen den Verbänden aber mehr Gemeinsamkeiten als Unterschiede. Zurzeit ist bei allen die Vertretung von ausländischen Kindern und Jugendlichen disproportional zu deren Verhältnis in der Bevölkerung. Sie stellen in den drei Verbänden lediglich zwischen 3-10% der Mitglieder. Auch gibt keiner der Verbände an, eine Person oder Arbeitsgruppe der Verbandsleitung speziell zur Förderung der Nichtdiskriminierung zu beauftragen. Die Ernennung einer Kinderrechtsbeauftragten würde helfen, Diskriminierung in all ihren Formen vermehrt anzugehen. Dies entspräche auch der Haltung der drei Verbände, die Bewusstseinsförderung und das Engagement gegen die verschiedenen Formen der Diskriminierung als eine ihrer Aufgaben verstehen und dies in den Grundlagenpapieren auch ausdrücklich zu sagen.

Die Aufgabe der Kinderschutzbeauftragten könnte darin bestehen, klare Nichtdiskriminierungs-Ziele zu definieren und deren Umsetzung zu überwachen. Insbesondere in den Bereichen Integration von finanziell Benachteiligten und Menschen mit Behinderung gibt es teilweise noch Handlungsbedarf. Einheitliche Regelungen auf nationaler Ebene wären im Sinne der Chancengleichheit aller Kinder und könnten verbandsübergreifend erarbeitet werden.

Schulung / Information

Resultate:	<i>Jubla</i>	50%
	<i>PBS</i>	42%
	<i>Cevi Schweiz</i>	33%

Werden die verschiedenen Formen der Diskriminierung in der Ausbildung angesprochen und inwiefern werden Leitende diesbezüglich sensibilisiert? Unter diesem Aspekt wurden die Verbände in diesem Abschnitt miteinander verglichen.

Ausbildung

Alle drei Verbände erzielen hier durchschnittliche bis schlechte Resultate. Dies liegt primär daran, dass das Thema Nichtdiskriminierung in den Ausbildungskursen keine Priorität hat. Einzig die Jubla bietet auf Basis ihrer Haltungspapiere Kursinhalte an, wobei aber nur Rassismus und

⁴¹ Leitbild PBS zur kulturellen Vielfalt und zur Integration von ausländischen Kindern und Jugendlichen, S. 4

Integration angesprochen werden, und dies in einem formalen, kurzen Rahmen. Die beiden anderen Jugendverbände geben an, Leitende nicht explizit (PBS) oder gar nicht (Cevi Schweiz) über die verschiedenen Formen der Diskriminierung zu informieren (vgl. Frage 71). Hier gibt es bei allen Verbänden noch Entwicklungspotenzial. Positiv fällt das Modell der Jubla auf. Der Verband hat auf nationaler Basis drei Haltungspapiere zu den Themen Rassismus, Integration und Gender ausgearbeitet und ist bestrebt, deren Inhalte mithilfe der Kantons- und Kursleitungen an die Scharen zu tragen.⁴² Dieses Modell könnte der PBS und dem Cevi Schweiz, welche sich weniger auf schriftliche Richtlinien stützen, als Vorbild dienen.

Sensibilisierung

Eine Sensibilisierung gibt es bei den drei Verbänden vor allem im Bezug auf rassistische Diskriminierung und Integration, andere Formen der Diskriminierung (aufgrund von Religion, Geschlecht, finanziellen Verhältnissen) werden dagegen kaum thematisiert. Dies ist ein Defizit, das angesichts des Anspruchs der Verbände auf Gleichbehandlung aller Kinder, angegangen werden sollte.

Massnahmen zur Förderung der Nichtdiskriminierung

Resultate:	<i>PBS</i>	67%
	<i>Jubla</i>	46%
	<i>Cevi Schweiz</i>	33%

In diesem Abschnitt wurde insbesondere untersucht, ob Konzepte zur Förderung der Nichtdiskriminierung existieren. Zudem wurde abgeklärt, inwiefern Gebräuche von Minderheiten im Verband berücksichtigt werden und welche konkreten Massnahmen zugunsten von Minderheiten umgesetzt werden. Schliesslich wurde abgeklärt, ob der Verband aktiv den Kontakt zu Minderheiten sucht.

Mit 67% erzielt die PBS klar das beste Resultat und übertrifft beinahe in allen Punkten die anderen Verbände. Bemerkenswert ist die Toleranz der PBS für religiöse und kulturelle Gebräuche von Minderheiten. So werden islamische Gebetszeiten eingehalten, spezielle Ernährungsgewohnheiten berücksichtigt und christliche Gottesdienste sind fakultativ. Der Cevi Schweiz erklärt, ebenfalls Rücksicht auf Essensgewohnheiten zu nehmen, weist aber gleichzeitig darauf hin, dass „das Christliche“ im Verband eine grosse Rolle spielt und das Bewusstsein für religiös bedingte Gewohnheiten von Abteilung zu Abteilung sehr unterschiedliche ausgeprägt sei. Bei der Jubla stellt sich die Frage nach der Einhaltung von besonderen Gebräuchen meist gar nicht (vgl. Frage 85), ein Indiz für eine geringe effektive Offenheit für religiöse Minderheiten.

Die Bedürfnisse anderssprachiger Minderheiten sind ein weiterer Punkt, der untersucht wurde. Auch in diesem Bereich gibt es bei der PBS die umfassendsten Massnahmen. So werden Konferenzen zugunsten der französischen Sprachminderheit D/F übersetzt und bei Bedarf werden Gebärdendolmetscher eingesetzt. Zudem liegen alle Dokumente in zwei, Grundlagendokumente in drei Landessprachen vor (vgl. Frage 84). Die beiden anderen Verbände gehen nach eigenen Angaben nur teilweise auf spezielle Bedürfnisse von Minderheiten ein und bewerten sich diesbezüglich auch schlechter.⁴³

In einem weiteren Punkt, dem Kontakt zu den Eltern untervertreter Minderheiten, schneidet die PBS ebenfalls am besten ab. Das Verbandsziel, aktiv auf untervertreter Gruppen zuzugehen, setzt der Verband um (vgl. Frage 86). Dabei geht es primär um untervertreter ethnische und kulturelle Gruppen, aber auch um sonstige Minderheiten, wie Menschen mit Behinderung. Auch die Jubla ist im Rahmen des nationalen Pilotprojekts *Jubla Plus* bestrebt, Kontakte zu untervertreter kulturellen Gruppen herzustellen: „Nicht zu unterschätzen ist der Kontakt zu den Eltern. Oftmals mag er am Anfang durchaus schwierig erscheinen, da eine Sprachbarriere

⁴² Einführung der neuen Haltungspapiere, Arbeitspapier, Jubla Bundesleitung.

⁴³ Von seiten des Cevi ist positiv anzumerken, dass dessen Mitglied aus der Romandie an der Delegiertenkonferenz über ein Sperrvotum verfügt.

vorherrscht. Es gilt diese (durch kleine Begrüssungsgesten) zu durchbrechen.“⁴⁴ Die Jubla bewertet sich jedoch leicht schlechter als die PBS; das Pilotprojekt befindet sich auch noch in der Anfangsphase. Trotzdem sichert sich der Verband durch diese wichtige Integrationsmassnahme den zweiten Platz. Negativ bezüglich Integrationsmassnahmen fällt das Resultat des Cevi Schweiz auf, der Kontakte zu untervertretenen Gruppen nicht aktiv sucht. Kontakte finden nur zum Teil und lediglich im Rahmen von regulären Elternanlässen statt (vgl. Frage 86).

Gesamtergebnis – NICHTDISKRIMINIERUNG

Resultate:	<i>PBS</i>	65%
	<i>Jubla</i>	51%
	<i>Cevi Schweiz</i>	48%

Insgesamt ist das Engagement zur Förderung der Nichtdiskriminierung bei allen Verbänden verbesserungswürdig. Mit 65% erzielt die PBS das beste Ergebnis. Dazu trägt die Haltung des Verbandes bei: Die PBS steht religiösen Minderheiten am ehesten offen, betreibt ein Integrationsprogramm für ausländische Minderheiten und setzt sich mit *Pfadi Trotz Allem* für Menschen mit Behinderung ein. Die Jubla und der Cevi Schweiz liegen in all diesen Bereichen etwas zurück. Das bessere Resultat der Jubla gegenüber dem Cevi erklärt sich vor allem durch die Einführung des Pilotprojektes *Jubla Plus* zur Integration von Kindern mit Migrationshintergrund. Zudem verfügt die Jubla über die umfassendsten Grundlagenpapiere zum Thema Nichtdiskriminierung und thematisiert insbesondere Rassismus und Integration in der Ausbildung. Der Cevi Schweiz holt unter anderem bei den lokalen Initiativen zur Integration ausländischer Minderheiten und zur Einbeziehung von Menschen mit Behinderung Punkte.

Handlungsbedarf gibt es aber bei allen Verbänden. Ungenügend ist im Allgemeinen das Bewusstsein über die verschiedenen Formen der Diskriminierung. Ebenfalls gibt es nur teilweise klar formulierte Ziele und Konzepte zur Förderung der Nichtdiskriminierung, nämlich im Bezug auf die Integration ausländischer Minderheiten und im Bereich Genderdiskriminierung. Zielsetzungen auf nationaler Ebene wären in den Bereichen Integration von Menschen mit Behinderung und finanziell Benachteiligten wünschenswert. Auch eine eingehendere Beschäftigung mit der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung wäre angebracht. Eine nationale Kompetenzstelle für Kinderrechte (Kinderrechtsbeauftragte/r) könnte Richtlinien erlassen und deren Umsetzung überwachen.

⁴⁴ Webseite Jubla Plus national, <http://jublaplus.jubla.ch/verstehen/was-ist-jubla-plus/>.

5. Fazit

Mit der Ratifizierung der UN Kinderrechtskonvention hat sich die Schweiz verpflichtet, allen auf ihrem Staatsgebiet lebenden Kindern Rechte im Bezug auf Schutz, Mitbestimmung und Nichtdiskriminierung zu garantieren. Die Jugendverbände, welche jährlich zehntausende von Kindern in ihre Aktivitäten einbinden, sind mitverantwortlich, dass diese Rechte anerkannt und umgesetzt werden. Der vorliegende Bericht zeigt auf, dass die Jugendverbände einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Kinderrechte in der Schweiz leisten, deckt aber auch auf, dass noch grosses Entwicklungspotential besteht.

5.1 Der Beitrag der Jugendverbände zur Stärkung der Kinderrechte

Die drei grossen Jugendverbände der Schweiz unternehmen zahlreiche Anstrengungen, um die Kinderrechte zu stärken – und das sowohl innerhalb ihrer Strukturen, als auch in der Gesamtgesellschaft.

Generell erzielen die Jugendverbände beim **Kinderschutz** die besten Resultate. Sie legen Wert auf die Förderung und Entwicklung der Kinder und räumen dem Kinderschutz einen zentralen Platz in ihren schriftlichen Grundlagenpapieren ein, auch wenn sie sich dabei nicht alle im selben Masse auf die KRK beziehen. Durch Haltungspapiere zu verschiedenen Themen des Kinderschutzes (sexuelle Ausbeutung, Suchtmittel, Gewalt) zeigen die Verbände klar (wenn auch nicht alle gleich stark) ihre Sensibilität für die Kinderschutzproblematik.

Auch die Umsetzung eines aktiven Kinderschutzes nehmen die Jugendverbände ernst. Schulungsunterlagen umfassen alle zentralen Bereiche des Kinderschutzes wie risikoreiche Aktivitäten, sexuelle Ausbeutung, Gewaltprävention und Umgang mit Suchtmitteln. Besonders der Schutz vor sexueller Ausbeutung wird von den Verbänden erstgenommen, wie ihre Mitgliedschaft/Zusammenarbeit mit *mira* und die teilweise Partizipation an der *mira*-Selbstverpflichtung zeigen. Auch existieren überall regionale Kommissionen für die Prävention von sexueller Ausbeutung und interne Verhaltensrichtlinien sowie schriftlich fixierte Disziplinar massnahmen (Jubla) bei Fehlverhalten runden das Bild ab.

Partnerschaften mit anderen Organisationen (Netzwerk Kinderrechte Schweiz, Kinderlobby Schweiz) ermöglichen den Jugendverbänden eine Vernetzung und die Förderung des Kinderschutzes über ihre Organisationsgrenzen hinaus. Festzuhalten ist ausserdem, dass die Verbände Traditionen und Rituale nicht blind weiterführen, sondern durchaus kritisch in Hinblick auf den Kinderschutz hinterfragen.

Alle drei Verbände sehen sich auch dem **Mitbestimmungsrecht** von Kindern verpflichtet. Die Partizipation von Kindern ist elementarer Bestandteil ihrer Verbandskultur. Dementsprechend wird das Mitbestimmungsrecht in ihren Grundlagenpapieren auch festgehalten, wobei zum Teil explizit auf die KRK Bezug genommen wird.

Zwar existieren kaum verbindlichen Partizipationsvorschriften, aber dennoch bieten die Jugendverbände den Kindern auf lokaler Ebene vielfältige Möglichkeiten zur aktiven Mitgestaltung der Verbandsaktivitäten. Interessierte Kinder und Jugendliche können sich zum Teil durchaus auch auf Kantonsebene engagieren. Überdies nehmen die Verbände ihre Aufgabe, die Partizipation von Kindern auch ausserhalb ihrer Struktur zu fördern, durchaus ernst. Dies zeigt ihre gute Vernetzung mit Organisationen zur Förderung der Partizipation (Netzwerk Kinderrechte, Parlamentarische Gruppe Jugend, Kinderlobby Schweiz, *mira*, *Voilà* und Caritas).

Auch das Recht auf **Nichtdiskriminierung** und Chancengleichheit wird von den drei grossen Jugendverbänden als elementar gewertet. Die Verbände treffen vor allem zahlreiche Massnahmen zur Integration von ausländischen Minderheiten. So widerspiegeln

Haltungspapiere, welche Gewalt, Rassismus und Integration behandeln, das Bewusstsein für Fragen der Nichtdiskriminierung. Durch nationale Integrationsprogramme (Jubla, Pfadi) und regionale Initiativen (Cevi) bemühen sich die Verbände auch um eine praktische Umsetzung des Integrationsgedankens. In dieselbe Richtung geht auch die Thematisierung von Rassismus/Integration in der LeiterInnenausbildung, wie sie die Jubla betreibt.

Zu betonen ist auch die grundsätzliche Offenheit aller Verbände in Fragen der Religionszugehörigkeit, wobei auch ein explizit christlicher Verband wie der Cevi keine Ausnahme bildet. Alle Verbände bemühen sich zudem, Kindern aus einem schwierigen finanziellen Umfeld durch finanzielle Unterstützung die Teilnahme an ihren Aktivitäten zu ermöglichen. Schlussendlich engagiert sich die PBS mit dem Projekt Pfadi vorzüglich für die Integration von Menschen mit Behinderung

5.2 Entwicklungspotential und mögliche Massnahmen

Die Kinderrechte sind in den drei grossen Schweizer Jugendverbänden relativ bekannt und sie werden auch teilweise umgesetzt. Dennoch könnten die Jugendverbände eine aktivere Rolle in der Förderung der Kinderrechte in der Schweiz übernehmen. Dazu müssen sie einerseits die Kinderrechte gut kennen. Andererseits müssen sie bestehende Massnahmen weiterentwickeln und neue Massnahmen treffen. Trotz teilweise grosser Unterschiede zwischen den drei untersuchten Verbänden zeichnen sich in den grossen Zügen jedoch sehr ähnliche Tendenzen ab: Das grösste Entwicklungspotenzial gibt es vor allem in den Bereichen Mitbestimmung und Förderung der Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung. Interessant ist, dass damit Mängel in den Bereichen festgestellt wurden, in welchen auch der Schweizer NGO-Bericht an den UNO Ausschuss für die Rechte des Kindes Handlungsbedarf sieht. Im folgenden Abschnitt werden die wichtigsten Schwachstellen nochmals aufgezählt und mögliche Massnahmen vorgeschlagen.

Schutz	++
<i>Grundlagen</i>	++
<i>Massnahmen</i>	+
<i>Überwachung</i>	ok
Partizipation	ok
<i>Grundlagen</i>	++
<i>Ziele / Vorschriften</i>	--
<i>Effektive Partizipation</i>	-
Nichtdiskriminierung	ok
<i>Grundlagen</i>	+
<i>Sensibilisierung</i>	-
<i>Massnahmen</i>	ok

Beim **Mitbestimmungsrecht** ist in erster Linie zu bemängeln, dass effektive Partizipationsmöglichkeiten für Kinder leider lediglich auf den tieferen Verbandsebenen möglich sind und dass in keinem Verband Partizipationsvorschriften existieren. Zur Thema **Nichtdiskriminierung** ist das Resultat der Verbände ebenfalls durchzogen. Das Recht auf Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit wird zwar als elementar gewertet, gleichzeitig wird es jedoch zu wenig umfassend verstanden und umgesetzt. So treffen die Verbände vor allem Massnahmen im Bereich Integration von ausländischen Minderheiten, agieren bei der Integration von finanziell Benachteiligten und Menschen mit Behinderung aber nur vereinzelt und unkoordiniert. Zudem ist die **Kinderrechtskonvention** in den Jugendverbänden zum Teil nur wenig präsent. Defizite gibt es bei der Bekanntmachung der Kinderrechte, bei der entsprechenden Ausbildung und Sensibilisierung der Leitenden sowie teilweise bei der Erarbeitung und Umsetzung gezielter Massnahmen zur Förderung der Kinderrechte.

Oft gibt es in den Grundlagenpapieren allgemeine Regeln im Bezug auf Kinderschutz, Partizipation und Nichtdiskriminierung, die den Forderungen der KRK sehr nahe kommen. Allerdings werden diese Regeln nicht immer durchgesetzt und ihre Einhaltung wird nicht überwacht. Vielmehr bestimmen informelle Vorgehensweisen die Verbandsaktivitäten. Dies hat zur Folge, dass die Kinderrechte in den Verbänden nicht einheitlich umgesetzt werden und Ungerechtigkeiten oder Lücken möglich werden. So hängt das Mitbestimmungsrecht von Kindern

zum Teil vom Führungsstil der/s Gruppenleitenden ab. Oder finanziell benachteiligte Kinder werden in einzelnen Verbandsabteilungen unterstützt, in anderen nicht. Eine Konkretisierung der Grundregeln und eine Vereinheitlichung der Regelungen in den Verbänden wären daher sinnvoll. Doch wie kann erreicht werden, dass die wichtigsten Kinderrechte bekannt sind und ihre Umsetzung gefördert und überwacht wird?

Denkbar wäre, dass eine Person oder Arbeitsgruppe der Verbandsleitung für die Förderung der Kinderrechte beauftragt würde. Deren Aufgabe würde darin bestehen, unter Einbeziehung der KRK-Bestimmungen und der Verbandsgrundlagen:

- klare und einheitliche Regeln im Bezug auf Kinderschutz, Partizipation und Nichtdiskriminierung zu definieren und bestehende Regeln zu vervollständigen.
- Massnahmen zur Umsetzung dieser Regeln zu erarbeiten.
- die Umsetzung der Regeln überwachen.
- die Sensibilisierung für Kinderrechte durch Ausbildungsmodule zu fördern.

Entwicklungspotenzial gibt es sowohl in den Bereichen Partizipation und Nichtdiskriminierung wie auch beim Kinderschutz. Entsprechend könnte das Pflichtenheft einer Kinderschutzbeauftragten folgendermassen aussehen:

Mitbestimmung

<i>Defizit</i>	<i>Massnahme</i>
Partizipationsmöglichkeiten gibt es nur auf lokaler Ebene. Auf kantonaler und nationaler Ebene können Kinder keinen Einfluss auf Verbandsangelegenheiten nehmen.	<ul style="list-style-type: none"> - Ideen sammeln, wie Kinder auf jeder Verbandsebene in Entscheidungen mit einbezogen werden können. - Allgemeingültige Partizipationsvorschriften ausarbeiten.
Die Partizipationsmöglichkeiten auf lokaler Ebene variieren stark	<ul style="list-style-type: none"> - Partizipationsvorschriften ausarbeiten und einheitliche Mitbestimmungsstandards für lokale Gruppen definieren. - Leitfaden für Leitende ausarbeiten.
Das Mitbestimmungsrecht von Kindern ist in den Jugendverbänden wenig bekannt	<ul style="list-style-type: none"> - Sensibilisierungskampagne zu den Kinderrechten lancieren. - Ausbildungsmodul zum Thema Mitbestimmungsrecht anbieten.
Die Jugendverbände engagieren sich gegen Aussen nur indirekt für das Mitbestimmungsrecht der Kinder	<ul style="list-style-type: none"> - Kontakt mit Kinderrechtsorganisationen vermehrt suchen und pflegen. - Kampagnen zur Förderung der Mitbestimmung von Kindern unterstützen oder selbst lancieren.

Nichtdiskriminierung

<i>Defizit</i>	<i>Massnahme</i>
Der Anteil ausländischer Mitglieder in den Jugendverbänden ist verhältnismässig klein.	- Die Umsetzung bestehender Integrationsprogramme unterstützen und überwachen oder ein solches Programm lancieren.
Es gibt keine allgemeinen Richtlinien zur Förderung der Chancengleichheit unter Kindern.	- Auf nationaler Ebene einheitliche Richtlinien zur Förderung der Chancengleichheit ausarbeiten. - Die Integration von Menschen mit Behinderung und finanziell Benachteiligten aktiv fördern.
Nichtdiskriminierung wird in der Ausbildung praktisch nicht thematisiert.	- Sensibilisierungskampagne zu den Kinderrechten lancieren. - Die verschiedenen Formen der Diskriminierung in einem Ausbildungsmodul thematisieren.

Kinderschutz

<i>Defizit</i>	<i>Massnahme</i>
Bei der Rekrutierung von Leitenden wird deren Eignung nicht oder ungenügend geprüft.	- Bestehende Regeln durchsetzen oder Eignungsprüfung einführen.
Massnahmen gibt es hauptsächlich im Bereich Schutz vor sexueller Ausbeutung.	- Richtlinien zum Kinderschutz vervollständigen. Dazu gehören Schutz vor Missbrauch, Gewalt sowie vor Suchtmitteln.
Leitende werden nur teilweise zum Thema Kinderschutz sensibilisiert.	- Sensibilisierungskampagne zu den Kinderrechten lancieren. - Leitende vermehrt für Prävention sexueller Ausbeutung sensibilisieren. - In der Ausbildung auch vermehrt Gewaltprävention und Suchtprävention ansprechen.

Entwicklungspotenzial gibt es auch bei der Kooperation der Jugendverbände. Im Rahmen der Förderung der Kinderrechte würde die Zusammenarbeit der Jugendverbände in vieler Hinsicht Sinn machen.

Ausbildungsmodule zu den Kinderrechten könnten zum Beispiel verbandsübergreifend angeboten werden. Durch das Zusammenlegen der Kompetenzen könnte die Ausbildung gleichzeitig umfassender und qualitativ hochstehender werden.

Denkbar wäre auch eine Sensibilisierungskampagne zu den Kinderrechten, welche die Jugendverbände in gegenseitiger Zusammenarbeit durchführen könnten. Eine solche Kampagne könnte zum Beispiel anlässlich des Tages der Kinderrechte am 20. November lanciert werden. Während die Jugendverbände ihr Engagement für die Kinderrechte bekräftigen würden, bekämen die Kinderrechte Beachtung in der breiten Öffentlichkeit.

6. Quellenverzeichnis

6.1 Terre des Hommes Kinderhilfe

DAENZER NICOLA, *Recht easy! – Förderung der Kinderrechte in den Jugendverbänden*, Projektbeschreibung, Terre des Hommes Kinderhilfe 2010

DAENZER NICOLA, RHYN RETO, *Umsetzung der Kinderrechte in den Jugendverbänden – Bestandesaufnahme*, Terre des Hommes Kinderhilfe 2010

6.2 UNO Dokumente

SCHWEIZERISCHES KOMITEE FÜR UNICEF, *UN-Konvention über die Rechte des Kindes – Kurzfassung*

6.3 Dokumente der Jugendverbände

6.3.1 Cevi Schweiz

Grundlagendokumente:

- Leitbild Cevi Schweiz,
- Leitbild Cevi Ostschweiz,
- Pariser Basis – 1855
- Kampala Erklärung – 1973
- Challenge 21 Erklärung – 1998

Richtlinien:

- Broschüre hinschauen *statt wegsehen – Umgang mit Genuss- und Suchtmittelkonsum im Cevi*
- Broschüre *Rituale – Grundlagen zum Umgang mit Ritualen im Cevi*
- Broschüre *Richtlinien zum Umgang mit der Vermutung oder Gewissheit über sexuelle Ausbeutung im Cevi*

Krisenkonzepte:

- Krisenkonzept Cevi Schweiz, Stand 13. Dezember 2007

Strategie:

- Strategie 2008-2011, Cevi Zentralsekretariat

6.3.2 Jungwacht Blauring

Grundlagendokumente:

- Leitbild Jungwacht Blauring

Richtlinien:

- Haltungspapier Gender
- Haltungspapier Rassismus und Rechtsextremismus

- Haltungspapier Integration von Kindern und Jugendlichen mit ausländischer Herkunft
- Haltungspapier Kinder- und Jugendpolitik
- Haltungspapier sexuelle Ausbeutung und Grenzverletzungen
- Haltungspapier Umgang mit Suchtmitteln

Krisenkonzepte:

- Krisenkonzept von Jungwacht Blauring, Stand Juli 2008
- Merkblatt Vorgehen im Fall von sexueller Gewalt

6.3.3 Pfadibewegung Schweiz

Grundlagendokumente:

- Leitbild der Pfadi in der Schweiz
- Pfadigesetz
- Ganzheitlichkeit durch 5 Beziehungen – Pädagogische Grundlagen der PBS
- Die 7 Methoden der Pfadibewegung Schweiz

Richtlinien:

- Haltungspapier Umgang mit Suchtmitteln
- Haltungspapier Gewalt in der Pfadi
- Haltungspapier sexuelle Ausbeutung und Übergriffe und Grenzverletzungen in der Pfadi
- Haltungspapier Gesundheitsförderung
- Leitbild der Pfadibewegung Schweiz zur kulturellen Vielfalt und zur Integration von ausländischen Kindern und Jugendlichen
- J+S Merkblatt Lagersport

Krisenkonzepte:

- Krise – Was tun?, Leitfaden für die Bewältigung einer Krise

Strategie:

- Verbandsziele der Pfadibewegung Schweiz 2010-2012